



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 51-1/14

MA 51, Prüfung der Sportförderungen; Nachprüfung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in der Magistratsabteilung 51 im Rahmen einer Nachprüfung die Sportförderungen der Jahre 2010 bis 2013 sowie die Umsetzung der bei der vorangegangenen Förderungsprüfung getroffenen Empfehlungen. Als Besonderheit der gegenständlichen Prüfung war anzumerken, dass zwischen dem Kontrollamt der Stadt Zagreb und dem Stadtrechnungshof Wien eine Parallelprüfung vereinbart wurde, um zwischen beiden Städten einen Vergleich der Sportförderung durchzuführen.*

*Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Magistratsabteilung 51 die Zielsetzungen in hohem Ausmaß verwirklicht. Im Rahmen der Prüfung wurde nicht nur auf die direkte, sondern teilweise auch auf die indirekte Sportförderung Bezug genommen.*

*Im gesamten Förderungsprozess wurde insbesondere das Vieraugenprinzip gewahrt. Verbesserungsbedarf bestand unter anderem in der Dokumentation der Abläufe der Antrags- und Abrechnungsprüfung sowie in der Bindung der Auszahlung der Förderungsmittel an die Anerkennung der Förderungsrichtlinien durch eine rechtsgültige Unterschrift der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers.*

*Beim Städtevergleich war festzustellen, dass es im Rahmen des Förderungsprozesses in beiden Städten Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, Dokumentationen über den Förderungsprozess, Instrumente des internen Kontrollsystems sowie die endgültige Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen gibt.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Umfang der Prüfung .....	6
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	7
3. Regierungsübereinkommen für die Jahre 2010 bis 2015 .....	7
4. Aufgaben der Magistratsabteilung 51 .....	9
5. Gesetzliche Grundlagen .....	12
5.1 Landessportorganisation Wien .....	12
5.2 Wiener Sportfonds.....	16
6. Förderungsrichtlinien .....	17
6.1 Grundlagen.....	17
6.2 Voraussetzungen.....	18
6.3 Abrechnung der Förderung.....	19
6.4 Weitere Verpflichtungen der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers .....	20
6.5 Zusätzliche Regelungen .....	21
7. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2010 bis 2013 .....	21
7.1 Einnahmen .....	21
7.2 Ausgaben .....	22
8. Förderungstätigkeit der Magistratsabteilung 51 .....	30
9. Förderungsprozess.....	32
9.1 Interne Richtlinien.....	32
9.2 Zuständigkeiten .....	32
9.3 Förderungsanträge .....	32
9.4 Prüfung der Abrechnung.....	35
9.5 Förderungsdatenbank.....	38
10. Sonstige Sportförderungsmaßnahmen .....	40
10.1 Sportcontracting .....	41
10.2 Benützungsentgelte .....	42
11. Vergleich Zagreb - Wien .....	43
11.1 Rechtsgrundlagen der Sportförderung .....	43

11.2 Zuständigkeiten .....	44
11.3 Arten von Förderungen.....	46
11.4 Richtlinien für Förderungen .....	47
11.5 Förderungsprozess.....	49
11.6 Geschäftsfälle in den Jahren 2010 bis 2013.....	51
11.7 Umfang der Förderungsmittel .....	52
12. Schlussfolgerungen .....	53
13. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	56

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
Art.....	Artikel
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
CO <sub>2</sub> .....	Kohlenstoffdioxid
ELAK .....	Elektronischer Akt
EM .....	Europameisterschaft
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
g .....	Gramm
gem. ....	gemäß
GJS .....	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport
GR.....	Gemeinderat
GRA.....	Gemeinderatsausschuss
http .....	Hypertext Transfer Protocol
inkl.....	inklusive
IT .....	Informationstechnologie

km.....	Kilometer
lt.....	laut
MA.....	Magistratsabteilung
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
Mio.EUR.....	Milionen Euro
Mio.m <sup>2</sup> .....	Millionen Quadratmeter
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pkte .....	Punkte
Pr.Z.....	Präsidialzahl
RA .....	Rechnungsabschluss
rd. ....	rund
s.....	siehe
Tsd.EUR.....	Tausend Euro
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
t .....	Tonne
VESSON .....	Elektronische Subventionsdatenbank
VerG .....	Vereinsgesetz 2002
WM.....	Weltmeisterschaft
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
Z. ....	Ziffer
ZVR .....	Zentrales Vereinsregister

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sportförderungen der Magistratsabteilung 51 einer stichprobenweisen Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Umfang der Prüfung**

Die Sportförderung der Magistratsabteilung 51 in den Jahren 2006 bis 2008 war im Jahr 2010 Gegenstand einer Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien. Die hieraus resultierenden Empfehlungen wurden im Tätigkeitsbericht 2010, MA 51 - Prüfung der Sportförderungen in den Jahren 2006 bis 2008, veröffentlicht.

Im Zuge der gegenständlichen Einschau prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Sportförderungen der Magistratsabteilung 51 der Jahre 2010 bis 2013 sowie die Umsetzung der bei der vorangegangenen Förderungsprüfung getroffenen Empfehlungen. Nicht berücksichtigt wurden bei gegenständlicher Prüfung etwaige Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Wien außerhalb des Wirkungsbereiches der Magistratsabteilung 51.

Der vorliegende Bericht beruhte schwerpunktmäßig auf einer strukturellen Einschau und einem Vergleich mit der Sportförderung der Stadt Zagreb. Aus diesem Grund wurde zwischen dem Kontrollamt der Stadt Zagreb und dem Stadtrechnungshof Wien vereinbart, die Sportförderungen in den Städten Zagreb und Wien gleichzeitig zu prüfen.

In Folgeberichten des Stadtrechnungshofes Wien werden einzelne Bereiche des umfangreichen Förderungswesens der Magistratsabteilung 51 vertieft geprüft werden.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten des Sports fallen gem. Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Gemäß Art 17 B-VG wird durch die Kompetenzbestimmungen des B-VG über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 bis 15 B-VG) *"die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt"*. Daraus folgt, dass sowohl der Bund als auch die Länder die Angelegenheit der Sportförderung wahrnehmen.

Die Gewährung von Förderungen in Form der Privatwirtschaftsverwaltung bedeutet, dass dafür keine gesetzlichen Grundlagen notwendig sind. Dennoch gibt es zahlreiche Rahmenbedingungen, welche bei der Förderung des Sports zu berücksichtigen sind.

In Wien bilden die Rahmenbedingungen der Sportförderung politische Vorgaben, gesetzliche Regelungen, Förderungsrichtlinien, Beschlüsse der zuständigen Organe und allenfalls Förderungsverträge.

## 3. Regierungsübereinkommen für die Jahre 2010 bis 2015

Nach der Landtags- und Gemeinderatswahl am 10. Oktober 2010 wurde ein Regierungsübereinkommen beschlossen. In diesem wurden bzgl. der Förderung des Sports in Wien folgende Grundsätze festgehalten:

- Der Breiten- und Spitzensport nimmt in Wien einen hohen Stellenwert ein und soll bestmöglich, insbesondere im Nachwuchsbereich unterstützt werden.
- Die Sport- und Bewegungsangebote im Kindergarten und in der Schule sollen fix in den Alltag integriert werden.
- Allen Wienerinnen bzw. Wienern sollen vielfältige Möglichkeiten der Sportausübung zu leistbaren Bedingungen geboten werden.
- Die Sportstätten-Infrastruktur soll kontinuierlich verbessert werden.
- Sport ist eine Querschnittsmaterie und leistet in vielen Bereichen einen wesentlichen Beitrag, wie z.B. in der Gesundheitsprävention und in der Integrationspolitik.
- Sport setzt wirtschaftliche Impulse, bietet sinnvolle Freizeitgestaltung und ist identitätsstiftend.

Schwerpunkte der kommenden Jahre sollen die Nachwuchsförderung, die Verbesserung der Sportinfrastruktur und deren Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen des Breiten- und Spitzensports wurden folgende Ziele festgelegt:

- Der Breitensport soll in Wien eine Vielzahl von Angeboten und Aktivitäten bieten und zwar von Großsportveranstaltungen über Österreichische und Wiener Meisterschaften bis hin zu vereinsgebundener und individueller Sportausübung.
- Die Stadt Wien soll den zahlreichen Vereinen Sporthallen und Sportflächen weiterhin zu günstigen Konditionen zur Verfügung stellen, um allen Wienerinnen bzw. Wienern die Sportausübung zu leistbaren Bedingungen zu ermöglichen.
- Auch im Spitzensport will Wien international leistungsfähig sein, denn erfolgreiche Sportlerinnen bzw. Sportler sind eine Visitenkarte für die Stadt und motivieren Kinder und Jugendliche zu Sport und Bewegung. Diesbezüglich sollen gute Strukturen und ein gutes Umfeld für die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten gewährleistet werden.
- Große Sportevents sollen auch in Zukunft nicht nur den hohen Stellenwert von Sport in Wien unterstreichen, sondern auch Werbung für die jeweilige Sportart sein.

Die Ziele im Bereich der Nachwuchs- und Gesundheitsförderung sind:

- Der Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten im Kindergarten- und Volksschulalter, um den aktuellen Entwicklungen zu steigendem Übergewicht und der Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands unserer Jugend entgegenzuwirken.
- Im Rahmen des Ausbaus des flächendeckenden Angebots von Ganztagschulen soll ein System etabliert werden, das verstärkt Sport und Bewegung, auch in kreativen Ansätzen, in den Schulalltag integriert.
- Im Vereinssport will Wien beim Nachwuchs ansetzen. Mit einer neuen Sportnachwuchsförderung sollen Mannschaften und Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler unterstützt werden. Besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass mehr Mädchen für den Sport zu begeistern und in der Förderung besonders zu berücksichtigen sind.



Zur Verbesserung der Sportinfrastruktur wurden folgende Ziele definiert:

- Wiens Sportstätten-Infrastruktur soll kontinuierlich verbessert werden, wozu neue Modelle für eine Dynamisierung der Entwicklung der Sportstätten zu erarbeiten sind.
- Sport muss für alle Wienerinnen bzw. Wiener gleich zugänglich sein - für Menschen mit Behinderung in gleichem Maße wie für Menschen ohne Behinderung. Barrierefreiheit ist dem Wiener Sport wichtig und soll bei allen Sanierungen und Neubauten bestmöglich berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen gesetzt werden, um Menschen mit Behinderungen für den Sport zu begeistern.
- Wien soll mit dem neuen innovativen Modell Sportcontracting in Energie optimierende Maßnahmen der städtischen Sportanlagen investieren. Damit sollen Wiens Sportstätten attraktiver werden und gleichzeitig soll mit diesem wichtigen Beitrag für die Umwelt den Sportvereinen geholfen werden, Kosten zu sparen, die sie wiederum in die Nachwuchsförderung investieren können.

Gerade im Sport kommt dem Bereich der Integration eine bedeutende Rolle zu. Dabei wurde folgendes Ziel festgelegt:

- Setzen von Maßnahmen, die Trainerinnen bzw. Trainer und Betreuerinnen bzw. Betreuer beim Erwerb von integrativen und pädagogischen Fähigkeiten unterstützen sollen.

#### **4. Aufgaben der Magistratsabteilung 51**

Zur Umsetzung dieser Ziele ist nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien im Besonderen die Magistratsabteilung 51 zuständig. Da die Angelegenheiten des Sports jedoch eine Querschnittsmaterie darstellen, gibt es in Wien auch andere Institutionen, welche Sportförderungsmaßnahmen setzen, die - wie bereits erwähnt - nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

Im Bereich der Sportförderung, worunter sowohl direkte als auch indirekte Förderungsmaßnahmen zu verstehen sind, kommen der Magistratsabteilung 51 nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. folgende Aufgaben zu:

- Angelegenheiten der Sportförderung;
- Verwaltung des Wiener Sportfonds nach dem Sportgroschengesetz;
- Verwaltung und Erhaltung
  - der Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes sowie von Sportanlagen und Sporthallen;
  - der Skipiste Hohe-Wand-Wiese;
- Führen von Sportanlagen, Sporthallen und Spielplätzen;
- Erhaltung von Turn- und Sportgeräten;
- Verleih von Wintersportgeräten an Schulkinder;
- Vergabe von Turnsälen für außerschulische Sportausübung;
- Planung, Betreuung und Durchführung von außerschulischen Sportaktionen und Sportveranstaltungen;
- Vorbereitung der Ehrung von Sportlerinnen bzw. Sportlern sowie Sportfunktionärinnen bzw. Sportfunktionären;
- Führung der Bürogeschäfte der Landessportorganisation Wien.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde das in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien erwähnte Sportgroschengesetz im Jahr 2012 durch das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz ersetzt. Im Zuge der Prüfung fiel auf, dass der Begriff "Sportgroschen" bzw. das Sportgroschengesetz auch noch an anderen Stellen, wie z.B. im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss, erwähnt wird.

Aus diesem Grund empfahl der Stadtrechnungshof der Magistratsabteilung 51, in diversen Publikationen den Begriff "Sportgroschen" bzw. das Sportgroschengesetz durch den Begriff "Sportförderungsbeitrag" bzw. das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz zu ersetzen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Magistratsabteilung 51 im Wesentlichen folgende Ziele:

- Förderung der Lebensqualität, der Gesundheit und der beruflichen Leistungsfähigkeit durch Sport;
- Erhaltung von qualifizierten und vielfältigen Sportangeboten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere durch Sportvereine sowie Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
- Erhaltung und Bereitstellung von wettkampfgerechten Sportanlagen und sonstigen Bewegungsräumen für den Sport sowie
- Durchführung von hochwertigen Sportwettkämpfen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, bilden die Schwerpunkte der Sportförderungsmaßnahmen der Magistratsabteilung 51 Förderungsbeiträge an Verbände und Vereine, Förderungen zum Ausbau und zur Erhaltung von Sportanlagen, die Errichtung von Sportanlagen durch den Magistrat selbst, die Verwaltung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und Jugendsportanlagen sowie die Durchführung von Sportaktionen, vor allem für Jugendliche und Frauen.

Aus dem Leistungsbericht des Jahres 2013 der Magistratsabteilung 51 sind insbesondere die finanziellen Zuschüsse an den Wiener Leichtathletikverband für die Komplettierung der Sportanlage (inkl. der Umkleideräume und der Tribünenüberdachung), an einen Tennisclub für die Errichtung eines multifunktionalen Sport- und Spielplatzes, an einen Wiener Paddelsportklub für die Erneuerung der Sanitäranlagen und Garderoben sowie an einen Segelverein für den Bau einer neuen Steganlage samt Anlegeflößen zu erwähnen.

Im Jahr 2013 standen zwei Sportanlagen (inkl. der Schiwiese Hohe-Wand), 18 Sporthallen, 14 Jugendsportanlagen, 18 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, 143 Sportanlagen und 520 Schulturnsäle in der Verwaltung der Magistratsabteilung 51. Die Sportanlagen Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Ferry-Dusika-Hallenstadion, Stadionbad und Stadthallenbad werden von einem im Eigentum

der Stadt Wien stehenden Unternehmen im Rahmen eines Geschäftsführungsauftrags geführt.

In Anbetracht der indirekten Sportförderung war zu bemerken, dass die 143 Sportanlagen an Sportvereine und Sportverbände verpachtet sowie die 520 Schulturnsäle an Vereine zur Verfügung gestellt werden. Im Auftrag der Magistratsabteilung 51 wurden auch diverse Sanierungsarbeiten, u.a. im Rahmen des Sportcontractings, auf verpachteten Anlagen durchgeführt.

An Sportaktionen veranstaltete die Magistratsabteilung 51 im Jahr 2013 in allen Wiener Schulferien Sport & Fun Sportcamps, wie z.B. die Jugendsportaktion "Sport in den Ferien", Jugendeislaufen und Kinderschwimmkurse sowie die Aktion "Frau und Sport".

## **5. Gesetzliche Grundlagen**

Die Magistratsabteilung 51 hat im Rahmen der Sportförderung u.a. gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten und umzusetzen. Diese gesetzlichen Grundlagen sind das Landessportgesetz für Wien, mit dem eine Landessportorganisation eingerichtet wird und das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz, welches die Finanzierung des Wiener Sportfonds sicherstellt.

### **5.1 Landessportorganisation Wien**

Nach dem Landessportgesetz für Wien bilden sämtliche Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und deren Zweck in der Pflege des Körpersports oder eines Sportzweiges besteht, die Landessportorganisation Wien. Ausgenommen sind jene Institutionen, deren Aufgabenbereich überwiegend Sportinteressen zum Gegenstand haben, die über das Gebiet der Stadt Wien hinausgehen. Im Prüfungszeitraum waren in der Landessportorganisation - bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung - drei Dachverbände, 70 Fachverbände und rd. 3.000 Vereine vertreten.

Die Aufgabe der Landessportorganisation ist die Wahrnehmung der Interessen des gesamten Körpersportwesens im Land Wien, insbesondere die Förderung des Sports. Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, verwaltet sich selbst

und hat ihren Sitz in Wien. Die Aufsicht über die Landessportorganisation führt die Wiener Landesregierung.

Die Organe der Landessportorganisation sind:

- Der Landessportrat,
- das Landessportpräsidium und
- der Landessportfachrat bzw. die Landessportfachvertretungen.

Der Landessportrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar:

- Der bzw. dem Vorsitzenden,
- der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden,
- drei Landtagsabgeordneten, die vom Landtag nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der einzelnen Parteien im Landtag zueinander entsendet werden,
- je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von drei Wiener Dachverbänden,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Wiener Fußball-Verbandes und
- einer Vertreterin bzw. einem mit Sportangelegenheiten befasste Vertreterin bzw. befassten Vertreter des Wiener Magistrats (im Prüfungszeitraum wurde diese Funktion von der Abteilungsleiterin, danach vom Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 51 wahrgenommen)

sowie zwei Mitgliedern mit nur beratender Stimme und zwar:

- Der bzw. dem Vorsitzenden des Landessportfachrates und
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Wiener Stadtschulrates.

Die Funktionsdauer des Landessportrates fällt mit der des Wiener Landtages zusammen.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landessportrates ist das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung (im Prüfungszeitraum wurde diese

Funktion vom zuständigen amtsführenden Stadtrat wahrgenommen). Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden des Landessportrates ist der Vorsitzende des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschusses des Wiener Gemeinderates.

Der Landessportrat tritt zumindest vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen des Landessportrates können mit beratender Stimme Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landessportfachvertretungen, Fachleute wie z.B. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Sportmedizin oder der Bundesanstalt für Leibeserziehung Wien, Vertreterinnen bzw. Vertreter besonderer Ausschüsse und Beamtinnen bzw. Beamte des Wiener Magistrats beigezogen werden.

Dem Landessportrat obliegt die Behandlung sämtlicher den Körpersport im Land Wien betreffenden Angelegenheiten, insbesondere u.a.:

- Die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports,
- die selbstständige Antragstellung auf Gewährung von Förderungen für die Landessportorganisation,
- die Gewährung von Beihilfen an die Verbände und Vereine des Landes sowie an Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen aus Mitteln der Landessportorganisation,
- die Beratung der Landesregierung in allen Belangen des Sports,
- die Unterstützung und Beratung der Verbände und Vereine bei der Planung und Errichtung von Sportstätten, beim Erwerb oder der Bestandnahme von Grundflächen zur Sportausübung und bei der Sicherung des Bestandes vorhandener Sportstätten sowie
- die Übertragung der Durchführung von Veranstaltungen der Landessportorganisation an Landessportfachvertretungen, Verbände und Vereine.

Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Finanzgebarung obliegen dem Landessportpräsidium. Das Landessportpräsidium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. dem Vorsitzenden-Stellvertreter des Landessportrates, der Vertreterinnen bzw. den Vertretern von drei Wiener Dachverbänden und des Wiener

Fußball-Verbandes sowie der von der Landesregierung bestellten Beamtin bzw. dem Beamten des Magistrats.

Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt die Unterstützung des Landessportpräsidiums in seiner Verwaltungstätigkeit und in der kanzeimäßigen Erledigung der Geschäfte des Landessportpräsidiums und des Landessportrates. In diesem Sinn kommt der Magistratsabteilung 51 nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Führung der Bürogeschäfte der Landessportorganisation zu.

Alle der Landessportorganisation zugehörigen Vereine desselben Sportzweiges bilden die Landessportfachvertretung des betreffenden Sportzweiges. Jede Landessportfachvertretung wählt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Gesamtheit aller von den einzelnen Landessportfachvertretungen gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter bildet den Landessportfachrat.

Die Landesregierung stellt über Antrag des Landessportrates durch Kundmachung fest, welche Sportzweige im Land bestehen. Derzeit bestehen in Wien 70 anerkannte Sportzweige.

Die Geldmittel für die Erreichung der Ziele der Landessportorganisation werden u.a. beschafft durch:

- Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation;
- Erträgnisse aus dem Vermögen der Landessportorganisation;
- durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- durch Förderungen.

Ab dem Jahr 2008 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Juni 2007, 02349-2007/0001-GJS für die Landessportorganisation zur Durchführung bestimmter Projekte im Sinn der Sportförderung einen Rahmenbetrag in der Höhe von jährlich 380.000,-- EUR. Die Bedeckung erfolgte in den Jahren 2010 bis 2013 auf Ansatz 2690, Post 757 000.

Der Landessportrat entscheidet jährlich über die Aufteilung des Betrages, der den drei Dachverbänden und dem Wiener Fußballverband zur Verfügung gestellt wird. Schließlich werden diese Mittel von den Verbänden an jene Sportvereine weitergegeben, welche um die Förderung von bestimmten Projekten ansuchen.

Im Gemeinderatsbeschluss sind jene Kriterien festgelegt, die das eingereichte Projekt erfüllen muss, um aus den Mitteln des Projektfonds "Sport" eine etwaige Förderung zu erhalten. Am Beginn eines jeden Jahres wird dem Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport ein Bericht über die Verwendung der Mittel des Vorjahres vorgelegt.

## **5.2 Wiener Sportfonds**

Der Wiener Sportfonds ist ein Verwaltungsfonds, dessen Vermögen getrennt vom anderen Vermögen der Stadt Wien verwaltet und gesondert gebucht wird. Die gesetzliche Grundlage des Wiener Sportfonds bildet zuletzt das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz. Nach diesem wird der Wiener Sportfonds aus dem Ertrag des Sportförderungsbeitrages dotiert.

Der Sportförderungsbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinn des § 6 Abs 1 Z 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und wird bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen eingehoben.

Allerdings unterliegen nicht alle Sportveranstaltungen in Wien dieser Abgabe. So sind im Gesetz jene Sportveranstaltungen taxativ aufgezählt, die von dieser Steuer befreit sind, wie z.B. Schulsportveranstaltungen.

Die Höhe des Sportförderungsbeitrages beträgt 10 % des Entgeltes für die Teilnahme an der Sportveranstaltung. Der Beitrag kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis auf 5 % des Entgeltes ermäßigt werden. Als Eintrittsgeld gilt der für den Eintritt verlangte Preis (Eintrittskarte).



Der Ertrag des Sportförderungsbeitrages fließt - wie bereits erwähnt - dem Wiener Sportfonds zu, dessen Verwaltung nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 51 fällt. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der für Sportangelegenheiten zuständige Gemeinderatsausschuss.

Die Zwecke des Wiener Sportfonds sind:

- Die Mitwirkung beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und Sporteinrichtungen sowie
- die Förderung von Aufgaben und Zielen des Sports von allgemeiner Bedeutung.

Die Fondshilfe kann nur an Sportorganisationen und zwar in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder Darlehen gewährt werden.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, genehmigte der zuständige Gemeinderatsausschuss in den Jahren 2010 bis 2013 die Aufteilung des Sportförderungsbeitrages, dessen Höhe in den betrachteten Jahren zwischen 1.062.000,-- EUR und 1.600.000,-- EUR lag.

## **6. Förderungsrichtlinien**

### **6.1 Grundlagen**

Im Rahmen der direkten Sportförderung wurden vom Wiener Landessportrat folgende Förderungsprogramme beschlossen:

- Sportstättenförderung: Mit diesem Programm gewährt die Stadt Wien finanzielle Unterstützung für Investitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in die sportliche Infrastruktur.
- Sportveranstaltungsförderung: Im Rahmen dieses Programmes stellt die Stadt Wien finanzielle Zuschüsse zur Verfügung, damit die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber Sportveranstaltungen mit ausgeglichenen Budgets abhalten können.

- Sonstige Sportförderung: Nach diesem Programm sollen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber finanzielle Unterstützung z.B. für den Ankauf von Dressen oder anderen Ausrüstungsgegenständen bekommen.

Zur Umsetzung dieser Förderungsprogramme erstellte die Magistratsabteilung 51 Richtlinien für die Förderung von Sportstätten, Sportveranstaltungen und für sonstige Förderungen, welche vom Landessportrat beschlossen wurden. Diese sind im Internet unter der Adresse <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/freizeit-sport/sportamt/foerderungen/subventionen.html> abrufbar. Da die Richtlinien regelmäßig evaluiert werden, bezieht sich der Stadtrechnungshof Wien bei der folgenden Darstellung nur auf jene Richtlinien, welche seit dem 1. Jänner 2014 in Kraft sind.

## **6.2 Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. vorliegen, damit die Magistratsabteilung 51 nach den oben erwähnten Richtlinien eine Förderung gewähren kann:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss eine Körperschaft sein, die in Wien ihren Sitz hat, deren Zweck gemeinnützig und ausschließlich auf die Ausübung einer in Wien anerkannten Sportart gerichtet ist und über die kein Insolvenzverfahren anhängig ist. Die Wiener Landesorganisationen der drei Dachverbände gelten jedenfalls als förderungswürdige Empfänger.

Das Ansuchen um Förderung ist drei Monate vor Baubeginn bzw. vor der Veranstaltung bzw. vor Projektbeginn bei der Magistratsabteilung 51 einzureichen. Dieses ist mittels des entsprechenden Antragsformulars entweder online oder per Post mit den erforderlichen Unterlagen (Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug und Vereinsstatuten) zu übermitteln. Die Höhe der beantragten Förderung darf die veranschlagte Finanzierungslücke des Vorhabens nicht übersteigen. Bestehen offene Forderungen aus vorhergehenden Förderungen, so wird seitens der Magistratsabteilung 51 eine Förderungssperre verhängt.

Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber müssen zur Kenntnis nehmen, dass jedes Förderungsansuchen dem zuständigen Gemeinderatsausschuss bzw. je nach Wertgrenze auch dem Stadtsenat und Wiener Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und es besteht kein Rechtsanspruch auf Sportförderung durch das Land und die Gemeinde Wien.

### **6.3 Abrechnung der Förderung**

Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber haben der Magistratsabteilung 51 einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel binnen sechs Monaten bzw. Wochen nach Vollendung einer Bauleistung bzw. nach einer Veranstaltung bzw. nach einer geförderten Maßnahme vorzulegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muss bei der Magistratsabteilung 51 mit ausreichender Begründung um Fristerstreckung angesucht werden. Bei zweimaliger Nichteinhaltung einer Fristerstreckung muss die Förderungssumme im vollen Umfang - bei nicht vollständiger Vorlage der Abrechnung teilweise - zurückerstattet werden. Darüber hinaus wird die Förderungssumme von der Magistratsabteilung 51 auch zurückgefordert, wenn keine widmungsgemäße Verwendung erfolgte. Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen hat in einem und nicht etappenweise zu erfolgen. Die Abrechnung ist mit dem entsprechenden standardisierten Formular vorzunehmen. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und als Zahlungsnachweis gilt entweder ein Kontoauszug oder Ausdruck vom Onlinebanking. Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber verpflichten sich zur mindestens siebenjährigen Aufbewahrung der diesem Nachweis zugrunde liegenden Originalbelege und Originalaufzeichnungen. Die Abrechnungsbelege müssen wie im Abrechnungsformular fortlaufend nummeriert werden. Bei In-sich-Geschäften muss der Nachweis der Zustimmung der betroffenen Personen oder Organe erbracht werden. Rabatte, Skonti u.dgl. sind nach Maßgabe der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung aufzunehmen.

Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Förderungsmitteln über wesentliche Umstände getäuscht wird oder die gewährten Förderungen weder widmungsgemäß verwendet

noch ordnungsgemäß abgerechnet werden, sind die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber verpflichtet, die Förderungsmittel zurückzuzahlen.

Darüber hinaus wurde im Tätigkeitsbericht 2010 empfohlen, die Einholung von zumindest zwei Vergleichsangeboten bei Investitionen in den Richtlinien festzusetzen. Die Magistratsabteilung 51 ist dieser Empfehlung insofern nachgekommen, als in der Förderungsrichtlinie zur Sportstättenförderung festgelegt wurde, dass die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger die Leistungen nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2006 vergeben muss, sofern mehr als 50 % der Gesamtkosten durch die Förderung abgedeckt werden.

In den übrigen Förderungsrichtlinien wurde von einer derartigen Verpflichtung Abstand genommen, da die Überprüfung der Einhaltung dieser auch für die Magistratsabteilung 51 verbindlichen Regelung mit einem vermehrten Ressourcenaufwand verbunden wäre, der nach Ansicht der Magistratsabteilung 51 in keiner Kosten-Nutzen-Relation stehen würde. Die Magistratsabteilung 51 teilte hiezu mit, dass sie jedenfalls bei der Abrechnungskontrolle Wirtschaftlichkeitsprüfungen vornimmt.

#### **6.4 Weitere Verpflichtungen der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers**

Abweichungen von dem mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Finanzplan und vom inhaltlichen Konzept (Beschreibung des Vorhabens, Kennzahlen etc.) sowie alle Verzögerungen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens unmöglich machen sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse sowie alle sonstigen, die widmungsgemäße Abwicklung der Förderung und die Interessen der Stadt Wien beeinträchtigende Umstände sind unverzüglich der Magistratsabteilung 51 schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann die Magistratsabteilung 51 neue Bedingungen und Auflagen vorsehen oder in gravierenden Fällen sowie bei Zuwiderlaufen gegen die Interessen der Stadt Wien die zuerkannte Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Förderungsmittel verlangen.

Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der im Förderungsansuchen festgelegten Widmung zu verwenden.

Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber verpflichten sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere des Datenschutzgesetzes, des VerG, des Gleichbehandlungsgesetzes und des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung.

### **6.5 Zusätzliche Regelungen**

Neben den oben erwähnten Bestimmungen existieren in den Richtlinien für die Förderung von Sportstätten, Sportveranstaltungen und für sonstige Förderungen noch zusätzliche spezielle Regelungen, welche auf den jeweiligen Förderungsgegenstand Anwendung finden.

## **7. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2010 bis 2013**

Die Budgetmittel zur Förderung des Sports werden im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss auf dem Ansatz 2690 dargestellt.

### **7.1 Einnahmen**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen in den Jahren 2010 bis 2013 (Beträge in Tsd.EUR gerundet):

Post	Text	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
298	Rücklagen	700	352	162	500
828	Rückersätze von Ausgaben	0	2	23	20
829	Sonstige Einnahmen	0	0	0	189
Summe Einnahmen		700	354	185	709

7.1.1 Einleitend war anzumerken, dass die Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitrag auf dem Ansatz 9200, Landes- und Gemeindeabgaben, Post 847 - Sportförderungsbeitrag und die Ausgaben auf dem Ansatz 2690 Post 757 Manualpost 014 - Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck aus dem Ertragnis des Sportgroschens, dargestellt wurden. Im Prüfungszeitraum betragen die Einnahmen jährlich durchschnittlich rd. 1,30 Mio.EUR.

Auf dem Ansatz 2690 werden in der Einnahmenpost 298 jene Beträge verbucht, die aus der Sonderrücklage zum Sportförderungsbeitrag jährlich aufgelöst werden.

Für die Auflösung der Sonderrücklage aus dem Sportförderungsbeitrag lagen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Beschlüsse vor:

- Für das Jahr 2010 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 10. März 2010; 00714-2010/0001-GJS,
- für das Jahr 2011 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 9. März 2011; 00811-2011/0001-GJS,
- für das Jahr 2012 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 1. März 2012; 00535-2012/0001-GJS und
- für das Jahr 2013 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 6. März 2013, 00627-2013/0001-GJS.

Die in obiger Tabelle ersichtlichen Schwankungen der Rücklage begründeten sich darin, dass die Anzahl von Veranstaltungen und die dadurch erwarteten Verkaufserlöse, aus denen sich die Höhe des Sportförderungsbeitrages ergibt, im laufenden Jahr nicht bekannt sind.

7.1.2 Auf der Einnahmenpost 828 werden Rückforderungen von ausbezahlten Förderungen verbucht, die sich aufgrund der Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die Magistratsabteilung 51 ergaben.

7.1.3 Auf der Einnahmenpost 829 wurde im Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 eine einmalige Einnahme ausgewiesen (Beschluss des Gemeinderates vom 1. März 2013, 00295-2013/0001-GJS).

## **7.2 Ausgaben**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2013 (Beträge in Tsd.EUR gerundet):

Post	Text	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
298	Rücklagen	345	147	572	648
690	Schadensfälle	-	-	2	-
700	Mietzinse	1.874	2.468	2.460	2.622
728	Entgelt für sonstige Leistungen	1.447	216	449	274
757	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	4.704	3.884	3.736	4.571
768	Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte	-	44	-	-
777	Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	27.603	22.781	1.816	7.631
Summe Ausgaben		35.973	29.540	9.035	15.746

7.2.1 Auf der Ausgabenpost 298 werden die jährlichen Mehreinnahmen aus dem Sportförderungsbeitrag verbucht. Diese ergeben sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Einnahmen des Sportförderungsbeitrages auf Ansatz 9200 und den veranschlagten Förderungsmitteln aus dem Ertrag des Sportförderungsbeitrages. Um diesen Differenzbetrag als Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist eine Zuführung an die Rücklage auf Ansatz 2690, Ausgabenpost 298 notwendig. Dafür lagen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Beschlüsse vor:

- Für das Jahr 2010 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 2. Februar 2011, 00258-2011/0001-GJS,
- für das Jahr 2011 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 15. Februar 2012, 00321-2012/0001-GJS,
- für das Jahr 2012 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 13. Februar 2013, 00296-2013/0001-GJS und
- für das Jahr 2013 Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 5. März 2014, 00135-2014/0001 GJS.

7.2.2 Auf der Post 690 wurden im Jahr 2012 Gebührrichtigstellungen, die im Zusammenhang mit Rückforderungen aus den Vorjahren standen, verbucht.

7.2.3 Auf der Post 700 sind die Budgetmittel für die Anmietung von städtischen Turnsälen, Schwimmhallen und jener Sporthallen eines Unternehmens im Eigentum der Stadt Wien, ausgewiesen. Diese stehen den Wiener Sportorganisationen für das Training und

teilweise auch für Wettkämpfe zur Verfügung. Die Verrechnung der Kosten erfolgt entweder in Form der Zahlung einer entsprechenden Miete an die für die Verwaltung der Anlage zuständige Organisation oder durch Gewährung einer vertraglich vereinbarten Entschädigung an das im Eigentum der Stadt Wien stehenden Unternehmen.

Die Ausgaben für Mietzinse erhöhten sich im Jahr 2013 um rd. 40 % im Vergleich zum Jahr 2010. Dies war überwiegend auf die ab dem Jahr 2011 vertraglich vereinbarte Mietzinsanhebung mit dem im Eigentum der Stadt Wien stehenden Unternehmen zurückzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass es sich dabei insofern um eine Sportförderung handelt, als die Wiener Sportorganisationen durch die Übernahme der Mietzinse durch die Magistratsabteilung 51 von den anfallenden Kosten verschont werden.

7.2.4 Auf der Post 728 sind die Ausgaben im Zusammenhang mit diversen Werbevereinbarungen sowie Leistungsentgelte für die begleitenden Kontrollen im Rahmen von Sportstättenförderungen ausgewiesen.

Im Vergleich zum Jahr 2010 verringerten sich im Jahr 2013 die Entgelte für sonstige Leistungen um über 80 %. Dies begründete die Magistratsabteilung 51 damit, dass im Jahr 2010 vermehrt einmalige Werbeleistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien stellen Werbevereinbarungen einen Leistungsaustausch und keine Förderung dar. Da die Magistratsabteilung 51 im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bekannt gab, dass derartige Verrechnungen ab dem Jahr 2014 auf dem Ansatz 2020 budgetiert und abgerechnet werden, erübrigte sich eine Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien.

7.2.5 Auf der Post 757 sind die Förderungen im Rahmen der Sportveranstaltungen und sonstige Sportförderungen ausgewiesen. Dabei wird zwischen diversen Förderungen (Manualpost 000) und Förderungen aus dem Ertrag des Sportgroshens (Manualpost 014) unterschieden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2013 (Beträge in Tsd.EUR gerundet):

Manual-post	Text	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
757 000	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, Diverse	3.104	2.639	2.932	3.182
757 014	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck aus dem Ertrag des Sportgroschens	1.600	1.245	804	1.389
Summe Post 757		4.704	3.884	3.736	4.571

Im Vergleich der Jahre 2010/11 und 2012/13 zeigten sich bei den Ausgaben Schwankungen in der Höhe von rd. 800.000,-- EUR. Dies begründete sich darin, dass in den Jahren 2010 und 2013 ein höherer Sportförderungsbeitrag zur Verfügung stand und dass in diesen Jahren mehr Großveranstaltungen stattfanden, die entsprechend mit größeren Beträgen gefördert wurden. Beispielsweise waren dies, die Österreichischen Makkabispiele, die Europameisterschaften in Volleyball, Judo, Handball, American Football und Hockey.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass im Jahr 2012 der Anteil der Förderung aus dem Sportförderungsbeitrag für Fachverbände irrtümlich statt auf der Manualpost 014 auf der Manualpost 000 verbucht wurde. Die Magistratsabteilung 51 setzte bereits im Jahr 2013 geeignete Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Verbuchung danach sicherstellen.

7.2.6 Die Budgetmittel für den Projektfonds "Sport" Landessportorganisation Wien sind auf Ansatz 2690, Post 757 Manualpost 000 bedeckt. Wie bereits erwähnt, genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Juni 2007, 02349-2007/0001-GJS ab dem Jahr 2008 für die Landessportorganisation Wien einen Rahmenbetrag in der Höhe von jährlich 380.000,-- EUR zur Durchführung bestimmter Projekte.

7.2.7 Die Bedeckung der Fachverbandsförderungen erfolgt auf Ansatz 2690, Post 757 Manualpost 000. Der Gemeinderat genehmigte für das Jahr 2010 mit Beschluss vom 27. Jänner 2010, 05394-2009/0001-GJS, der Wiener Landessportorganisation 200.000,-- EUR aus den Mitteln der Sportförderung. Für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wurden jeweils 184.000,-- EUR mittels Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2011, 04830-2010/0001-GJS, vom 26. Jänner 2012, 05360-2011/0001-GJS und vom 30. Jänner 2013, 04569-2012/0001-GJS genehmigt.

Diese sogenannten Fachverbands- und Leistungssportförderungen werden vor der Beschlussfassung des Gemeinderates auf Vorschlag der Magistratsabteilung 51 von der Wiener Landessportorganisation genehmigt.

7.2.8 Die Nachwuchssportförderung Fußball ist auf Ansatz 2690, Post 757 Manualpost 000 verbucht.

Der Wiener Fußballverband trägt Nachwuchsmeisterschaften in vier Ligen aus. Für jede daran teilnehmende Nachwuchsmannschaft werden im Rahmen der Nachwuchssportförderung Förderungen pro Spielsaison ausbezahlt. Zudem können Vereine, die zusätzlich Nachwuchsmannschaften am Meisterbetrieb teilnehmen lassen, Förderungen erhalten. Die Förderung ist beschränkt auf "platzbesitzende Vereine auf Anlagen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen". Trotz dieser Einschränkung können lt. Magistratsabteilung 51 mit diesem Förderungsmodell 80 % der Vereine unterstützt werden.

Alle anderen platzbesitzenden Fußballvereine, deren Anlage nicht im Eigentum der Stadt Wien steht, sowie die nicht platzbesitzenden Vereine haben die Möglichkeit, durch den Anteil des Wiener Fußballverbandes am Sportförderungsbeitrag eine Unterstützung für den Nachwuchs zu bekommen.

Dem Wiener Fußballverband wurden für dieses Nachwuchsprojekt  
- für das Jahr 2010 mit Beschluss des GR vom 31. Mai 2010, 01494-2010/0001-GJS,  
Sportförderungsmittel in der Höhe von 30.200,-- EUR,

- für das Jahr 2011 mit Beschluss des GR vom 12. Jänner 2011, 04827-2010/0001-GJS, Sportförderungsmittel in der Höhe von 217.000,-- EUR,
  - für das Jahr 2012 mit Beschluss des GR vom 26. Jänner 2012, 05361-2011/0001-GJS, Sportförderungsmittel in der Höhe von 221.000,-- EUR und
  - für das Jahr 2013 mit Beschluss des GR vom 30. Jänner 2013, 04570-2012/0001-GJS, Sportförderungsmittel in der Höhe von 229.000,-- EUR
- genehmigt.

Anzumerken war, dass im Jahr 2010 zur Finanzierung dieses Projektes finanzielle Mittel in der Höhe von 210.500,-- EUR erforderlich waren. Ein Teil dieser Mittel wurde in diesem Jahr vom Wiener Fußballverband bzw. von der Magistratsabteilung 51 jeweils aus den Mitteln des Sportförderungsbeitrages zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund waren für dieses Projekt im Jahr 2010 lediglich 30.200,-- EUR aus den Mitteln der allgemeinen Sportförderung notwendig.

7.2.9 Die Nachwuchssportförderung ohne Fußball ist auf Ansatz 2690, Post 757 Manualpost 000 verbucht.

Für das Jahr 2010 genehmigte der GR mit Beschluss vom 27. Jänner 2010, 05396-2009/0001-GJS, Förderungsmittel in der Höhe von 723.000,-- EUR. Anzumerken war, dass in diesem Betrag auch Förderungsmittel für Nachwuchsmannschaften des Wiener Fußballverbandes in der Höhe von 60.000,-- EUR enthalten waren.

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden mittels Beschluss des GR vom 26. Jänner 2011, 05359-2011/0001-GJS, vom 26. Jänner 2012, 05359-2011/0001-GJS und vom 30. Jänner 2013, 04568-2012/0001-GJS jährlich jeweils 663.000,-- EUR genehmigt.

Im Rahmen dieser Nachwuchssportförderung werden Vereine gefördert, die im jeweiligen vorangegangenen Jahr einen österreichischen bzw. wiener Nachwuchsmeistertitel erreicht haben.

Die Nachwuchssportförderung soll an jene Vereine ausbezahlt werden, die im Bundesland Wien ihren Sitz haben, regelmäßig an der vom Wiener Landesfachverband ausgerichteten Meisterschaft teilnehmen und die zu den österreichischen Meisterschaften Sportlerinnen bzw. Sportlern und Mannschaften entsenden.

Bei Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportlern hat der Wohnsitz in Wien zu sein, bei Mannschaftssportarten der überwiegende Teil. Betroffen sind Sportlerinnen bzw. Sportler im Alter zwischen acht und 18 Jahren. Förderungsempfänger ist der Verein, der eine Sportlerin bzw. einen Sportler in einer Disziplin zur österreichischen Meisterin bzw. zum österreichischen Meister gebracht hat. Dies gilt ebenso für Vereine, deren Nachwuchsmannschaft in einer Disziplin österreichweit Erste wurde.

In den Jahren 2010 bis 2013 war vorgesehen, dass für einen österreichischen Titel je Mannschaft ein Betrag von 4.000,-- EUR und je Einzelsportlerin bzw. Einzelsportler ein Betrag von 400,-- EUR je Meistertitel ausgeschüttet werden.

Für das Erreichen eines Wiener Meisterschaftstitels betrug dieser Betrag für Mädchenmannschaften 1.100,-- EUR, für Knabenmannschaften 900,-- EUR. Im Bereich des Einzelsports waren für Mädchen 110,-- EUR und für Knaben 90,-- EUR je Meistertitel vorgesehen.

7.2.10 Förderungen aus dem Wiener Sportförderungsbeitrag sind auf der Post 757 Manualpost 014 ausgewiesen.

Für das Jahr 2010 wurden mit Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 10. März 2010, 00714-2010/0001-GJS, den erwähnten Sportorganisationen aus dem Wiener Sportfonds ein Förderungsbetrag in der Höhe von insgesamt 1.600.000,-- EUR genehmigt. Im Jahr 2011 betrug der genehmigte Förderungsbetrag gemäß Beschluss des GRA Bildung, Jugend, Information und Sport vom 9. März 2011, 00811-2011/0001-GJS, 1.245.000,-- EUR, im Jahr 2012 waren es 1.062.000,-- EUR (Beschluss des GRA vom 1. März 2012, 00535-2012/0001-GJS) und im Jahr 2013 1,40 Mio.EUR (Beschluss des GRA vom 6. März 2013, 00627-2013/0001-GJS).

Die Verteilung des Sportförderungsbeitrages basiert auf den o.a. gesetzlichen Bestimmungen und der Genehmigung des GRA für Bildung, Jugend, Information und Sport vom 7. Mai 2003, Pr.Z. 00911/2003. Demnach erfolgt die prozentuelle Aufteilung des Sportförderungsbeitrages auf drei Dachverbände zu je 12,5 %. Der Wiener Fußballverband erhält 38 % und die Magistratsabteilung 51 einen Anteil von 2,5 %. Darüber hinaus erhalten die in Wien anerkannten Fachverbände ausgenommen dem Wiener Fußballverband 22 %.

Der auf die einzelnen Dachverbände und den Wiener Fußballverband entfallende Anteil ist zu 50 % für die Erhaltung von Sportplätzen und zu je 25 % für die Förderung des Spitzensports und des Breitensports zu verwenden. Dem Berufssport kommen keine Mittel zu.

Die Höhe der Förderung sowohl aus dem "Sportförderungsbeitrag" (Post 757 Manualpost 014) als auch aus dem Budget der "diversen Förderungen" (Post 757 Manualpost 000) an die einzelnen Fachverbände richtet sich nach der Mitgliederzahl, des Verwaltungsaufwandes und der sportlichen Erfolge des Verbandes. Dabei handelt es sich sowohl um eine Förderung für die Verwaltungsarbeit der Wiener Verbände als auch für den Leistungssport. Diese Kriterien wurden vom Landessportrat festgelegt.

7.2.11 Förderungen, die auf der Post 768 ausgewiesen sind, werden Sportlerinnen bzw. Sportler ausbezahlt, die einen EM- bzw. WM-Titel erreichten und nicht durch einen Verband oder Verein gefördert werden.

Im Jahr 2011 erhielten vier Sportlerinnen bzw. Sportler einen Sportpreis der Stadt Wien.

Die Festlegung der Betragshöhe sowie die Auszahlung der Sportpreise basierten auf einen Beschluss des GRA vom 8. Juni 2011, 02247-2011/0001-GJS, in dem für die Erreichung des 1. Platzes bei einer EM 3.700,-- EUR und für die Erreichung des 1. Platzes bei einer WM 7.400,-- EUR genehmigt wurden.

7.2.12 Die Budgetmittel für die Errichtung von Baulichkeiten sind auf der Post 777 dargestellt.

Wie die o.a. Tabelle zeigt, unterlag das Förderungsvolumen für die Errichtung von Baulichkeiten im Prüfungszeitraum großen Schwankungen. So wurden im Jahr 2010 über 27 Mio.EUR und im Jahr 2011 über 22 Mio.EUR Förderungsmittel aufgebracht, im Jahr 2012 waren es lediglich 1,80 Mio.EUR und im Jahr 2013 rd. 7,60 Mio.EUR. Somit ergab sich im Vergleich der Jahre 2010 und 2013 eine Reduzierung der Förderungsmittel um rd. 72 %. Dies war u.a. damit begründet, dass in den Jahren 2010 und 2011 zur Verbesserung bzw. Adaptierung von Stadien- und Halleninfrastrukturen vermehrt Großprojekte gefördert wurden. Beispielsweise waren dies die Errichtung einer Eissporthalle und die Adaptierung der Stadieninfrastruktur zweier Fußballvereine.

## 8. Förderungstätigkeit der Magistratsabteilung 51

In nachfolgender Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 51 in den Jahren 2010 bis 2013 administrierten Förderungen dargestellt:

Magistratsabteilung 51 - Geschäftsfälle Förderungsansuchen	2010	2011	2012	2013
Anzahl der Förderungsansuchen <sup>1)</sup>	271	574	512	271
Anzahl der genehmigten Förderungsansuchen <sup>2)</sup>	239	477	420	220
davon Anzahl der abgerechneten Förderungsfälle <sup>3)</sup>	238	468	411	144
davon Anzahl der offenen Förderungsfälle	1	9	9	76
davon Termin noch nicht fällig inkl. Fristerstreckung	1	5	2	33
davon Verwendungsnachweise von den Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern noch nicht bzw. unvollständig erbracht	0	0	2	13
davon seitens der Magistratsabteilung 51 noch nicht erledigt	0	4	5	30
Anzahl der abgelehnten Förderungsansuchen	32	97	92	51

<sup>1)</sup> Jene Ansuchen, welche im jeweiligen Jahr bei der Magistratsabteilung 51 einlangten.

<sup>2)</sup> Genehmigungen, die sich auf die Ansuchen des jeweiligen Jahres beziehen.

<sup>3)</sup> Die Anzahl der abgerechneten Förderungsfälle bezieht sich auf jene genehmigten Ansuchen z.B. aus dem Jahr 2010, welche seitens der Magistratsabteilung 51 bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 als endabgerechnet gelten.

Wie die Tabelle zeigt, war die Anzahl der Förderungsansuchen in den Jahren 2011 und 2012 rd. doppelt so hoch wie in den Jahren 2010 und 2013. Dies begründete sich damit, dass die Magistratsabteilung 51 im Prüfungszeitraum unterschiedliche Erfassungsmethoden verwendete. So wurden die Sammelförderungen der Dachverbände bzw. Fachverbände im Jahr 2010 als lediglich ein Geschäftsfall pro Dachverband bzw.

Fachverband erfasst. Unter diesen Sammelförderungen werden von den Dachverbänden bzw. Fachverbänden selbst zahlreiche Förderungen an Mitgliedsvereine vergeben, die in weiterer Folge auch von der Magistratsabteilung 51 entsprechend einzeln geprüft wurden.

In den Folgejahren 2011 und 2012 erfolgte aufgrund einer im Tätigkeitsbericht 2010 ausgesprochenen Empfehlung des Kontrollamtes eine Umstellung der Erfassungsmethode, derzufolge die von den Dach- bzw. Fachverbänden vergebenen Förderungen und die von der Magistratsabteilung 51 diesbezüglich überprüften Abrechnungen, jeweils als eigener Geschäftsfall erfasst wurden.

Ab dem Jahr 2013 ging die Magistratsabteilung 51 wieder auf die ursprüngliche Erfassungsmethode zurück. Die Magistratsabteilung 51 begründete dies damit, dass die Umsetzung der vom Kontrollamt empfohlenen Erfassungsmethode einen erhöhten Ressourcenbedarf mit sich brachte, der den Nutzen für die Magistratsabteilung 51 überstieg. Ebenso ist durch die aktuelle Form der Erfassung der Überblick je Gesamtauszahlung besser gewährleistet. Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die von den Dach- bzw. Fachverbänden vergebenen Einzelförderungen an Vereine und die diesbezüglich von der Magistratsabteilung 51 geprüften Abrechnungen im ELAK einzeln abrufbar sind.

Hinsichtlich der noch nicht abgerechneten Förderungen gab die Magistratsabteilung 51 an, dass es sich bei den aus den Jahren 2010 bis 2013 offenen Akten einerseits um mehrjährige Sportstättenförderungen wie z.B. die Errichtung einer Wildwasserstrecke inkl. Ruderzentrum, die Errichtung einer Eissporthalle, die Ausfinanzierung der Errichtung bzw. Sanierung von Stadieninfrastrukturen handelte. Andererseits betraf dies Akten, bei denen die Verwendungsnachweise von der Magistratsabteilung 51 nachgefordert bzw. urgiert wurden.

Die Höhe der Anzahl der von der Magistratsabteilung 51 im Jahr 2013 noch nicht erledigten Akten basierte auf einer Anfang März von der Magistratsabteilung 51 erstellten

Auswertung. Dazu gab die Dienststelle an, dass diese bereits überwiegend in Bearbeitung sind und es vereinzelt zu Verzögerungen kam.

## **9. Förderungsprozess**

### **9.1 Interne Richtlinien**

Im Zuge der Förderungsprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien wurde das Organisationshandbuch überarbeitet und fertiggestellt. In diesem sind die Abläufe im Zusammenhang mit Sportförderungen beschrieben. Ergänzend dazu waren die Zuständigkeiten und dienststelleninternen Abläufe für die Förderungsabwicklung in einem Flussdiagramm dargestellt.

### **9.2 Zuständigkeiten**

Für die Förderungsverwaltung ist das Referat Budget, Controlling und Personal zuständig. Bei Sportstättenförderungen wird das Referat Grundverwaltung und verpachtete Sportanlagen bei der Antragsprüfung beratend beigezogen und bei der Abrechnungsprüfung mit einbezogen.

### **9.3 Förderungsanträge**

9.3.1 Die Förderungsanträge können - wie bereits erwähnt - online oder per Post, Fax oder E-Mail mit dem auf der Homepage der Magistratsabteilung 51 abrufbaren Antragsformular eingereicht werden.

Die Behandlung der Anträge erfolgt durch das Referat Budget, Controlling und Personal. Die Antragsprüfung erfolgt entsprechend einer Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2010 durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Referates anhand von Checklisten. Mithilfe dieser werden die Vollständigkeit der Unterlagen und der sonstigen Voraussetzungen geprüft und dokumentiert. Laut Magistratsabteilung 51 kontrolliert schließlich die Leitung dieses Referates die durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durchgeführte Antragsprüfung.

Darüber hinaus wurde im Tätigkeitsbericht 2010 empfohlen, dass es eine vollständige Evidenz über die Ergebnisse der durchgeführten Abrechnungsprüfungen früherer För-



derungen und über offene Rückforderungen geben sollte. Im Fall offener Rückforderungen sollte ein neuerlicher Antrag abgelehnt werden.

Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass im Rahmen der Antragsprüfung auch die Ergebnisse durchgeführter Abrechnungsprüfungen früherer Förderungen und offene Rückforderungen durch Einschau in die Förderungsdatenbank bzw. in ELAK geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Auf den Checklisten sind diese Prüfungsschritte jedoch nicht enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in der Überprüfung bestehender offener Forderungen aus vorangehenden Förderungen einen wesentlichen Bestandteil der Antragsprüfung, da gemäß den Förderungsrichtlinien bei Bestehen offener Forderungen aus vorhergehenden Förderungsmitteln seitens der Magistratsabteilung 51 eine Förderungssperre verhängt wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Überprüfung offener Rückforderungen aus vorangegangenen Förderungen in die Checkliste zur Antragsprüfung aufzunehmen.

9.3.2 Ebenso wurde im Tätigkeitsbericht 2010 empfohlen, dass bei Anträgen auf Sportstättenförderungen die Notwendigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme überprüft und begründet werden. Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass die Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme im Einzelfall beurteilt wird.

Die Entscheidungsfindung über die Genehmigung bzw. Ablehnung eines Antrages erfolgt in sogenannten Aktenbesprechungen, an denen der Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 51 und dessen Stellvertreter sowie eine Referentin des Referates Budget, Controlling und Personal teilnehmen. Im Bedarfsfall werden auch die Leitung des Referates Budget, Controlling und Personal und Personen aus anderen Referaten beigezogen.

Festgestellt wurde, dass das praktizierte Vieraugenprinzip innerhalb des Referates Budget, Controlling und Personal und die Einbindung der Abteilungsleitung nicht vollständig im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm dargestellt sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und das in diesen Fällen praktizierte Vieraugenprinzip im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.

9.3.3 Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrages im jeweiligen Absageschreiben an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber angeführt waren und dieses Schreiben im ELAK erfasst ist.

9.3.4 Die vollständigen und von der Magistratsabteilung 51 als in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien anerkannten Anträge werden anschließend dem Gemeinderatsausschuss bzw. Gemeinderat zur Entscheidung über die Genehmigung vorgelegt.

Nach Genehmigung des Förderungsantrages durch das zuständige Organ informiert die Referentin bzw. der Referent des Referates Budget, Controlling und Personal die zuständige Buchhaltungsabteilung und ordnet die Anweisung des jeweiligen Förderungsbetrages an. Laut Magistratsabteilung 51 erfolgt die Anweisung der genehmigten Förderungsmittel in der Regel direkt nach der Beschlussfassung. Davon ausgenommen sind Förderungen aus dem Sportförderungsbeitrag, die halbjährlich in zwei Teilbeträgen angewiesen werden. Ebenso erfolgt die Anweisung des Förderungsbetrages bei mehrjährigen Projekten, beispielsweise bei Sportstättenförderungen, in Teilbeträgen.

Die Entscheidung des zuständigen Organes wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem Schreiben des zuständigen amtsführenden Stadtrates bekannt gegeben. Die näheren Einzelheiten betreffend die Abrechnung der gewährten Förderung teilt die Magistratsabteilung 51 mittels gesonderten Schreiben der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit.

9.3.5 Ein gesonderter Förderungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Die Rechte und Pflichten der förderungsgebenden Stelle und der Förderungsantragstellerin bzw. des Förderungsantragstellers sind in den Förderungsrichtlinien festgelegt. Diese sind im Rahmen der Antragstellung am Antragsformular von der Förderungsantragstellerin bzw. dem Förderungsantragsteller durch Setzen eines Hakens zu akzeptieren. Obwohl im standardisierten Antragsformular die Unterfertigung des Antrages vorgesehen ist, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Magistratsabteilung 51 bei Online-Anträgen auf eine Unterfertigung verzichtet.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären auch bei Online-Beantragungen die Förderungsrichtlinien mittels einer rechtsgültigen Unterschrift der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers zu akzeptieren, um auf die Pflichten, die sich aus der Förderungszusage ergeben, verstärkt hinzuweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Auszahlung der Förderungsmittel an die Anerkennung der Richtlinien durch eine rechtsgültige Unterfertigung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers zu binden.

## **9.4 Prüfung der Abrechnung**

9.4.1 Für die Einhaltung der fristgerechten Vorlage der Abrechnungsunterlagen ist das Referat Budget, Controlling und Personal zuständig, von welchem auch die Anträge auf Fristerstreckung bearbeitet sowie im Bedarfsfall die Anforderung von Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass offene bzw. fehlende Unterlagen entweder telefonisch, per E-Mail oder mittels Schreiben urgiert werden. In diesem Zusammenhang kann maximal eine zweimalige Fristerstreckung erfolgen, diesbezügliche Zeitgrenzen wurden nicht festgelegt. Die Urgenzen werden dokumentiert und im ELAK protokolliert. Ergänzend gab die Magistratsabteilung 51 an, dass das Organisationshandbuch diesbezüglich entsprechend adaptiert wird.

9.4.2 Die Kontrolle der Abrechnung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel erfolgt durch eine Referentin bzw. Referenten des Referates Budget, Controlling und Personal. Das Ergebnis der Prüfung wird von einer weiteren Referentin bzw. einem weiteren Referenten des Referates Budget, Controlling und Personal geprüft und im Protokoll mittels einer Infonotiz vermerkt. Bei Sportstättenförderungen wird zusätzlich das Referat Grundverwaltung und verpachtete Sportanlagen in die Prüfung der Abrechnung einbezogen.

Festgestellt wurde, dass das praktizierte Vieraugenprinzip innerhalb des Referates Budget, Controlling und Personal nicht vollständig im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm dargestellt sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Abläufe der Abrechnungsprüfung hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.

9.4.3 Laut Magistratsabteilung 51 wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel u.a. durch Prüfung von Originalbelegen vorgenommen. Darüber hinaus nimmt das Referat Grundverwaltung und verpachtete Sportanlagen bei Sportstättenförderungen eine Prüfung aus technischer Sicht sowie hinsichtlich der Preisangemessenheit vor.

Im Tätigkeitsbericht 2010 wurde die Erstellung von internen Richtlinien empfohlen, in denen die Vorgehensweise bei Prüfung der Verwendungsnachweise sowie deren Dokumentation geregelt ist. Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass diese Empfehlung umgesetzt wird und derzeit eine Checkliste zur Abrechnungsprüfung ausgearbeitet wird.

Aktuell erfolgt lt. Magistratsabteilung 51 die Prüfung der Abrechnung anhand einer Belegaufstellung in der Höhe der gewährten Förderung, in der von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer alle Einnahmen und Ausgaben analog zur Einreichung mittels einer detaillierten Auflistung zu erfassen sind. Bei Förderungen von Sportveranstaltungen

staltungen ist eine Belegaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung, also eine Projektgesamtabrechnung vorzulegen. In diesem Fall werden von der Magistratsabteilung 51 Belege in der Höhe der gewährten Förderungen kontrolliert.

Darüber hinaus wurde im Tätigkeitsbericht 2010 empfohlen, auch die Plausibilität der Einnahmen zu überprüfen sowie Abweichungen von der Kalkulation ab einem von der Magistratsabteilung 51 festzusetzenden Wert bzw. Prozentsatz zu hinterfragen und bei der Beurteilung von künftigen Förderungsanträgen zu berücksichtigen.

Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass die im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen Einnahmen mit jenen der Abrechnung verglichen werden. Weiters werden Abweichungen von der kalkulierten Gesamtsumme in der Höhe von über 10 % hinterfragt und allenfalls auch Rückforderungen der gewährten Förderung veranlasst. Dies gilt auch bei größeren Abweichungen von Einzelpositionssummen (beispielsweise bei Personalkosten). Darüber hinaus wurde in den Förderungsrichtlinien festgelegt, dass Abweichungen von dem mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Finanzplan unverzüglich der Magistratsabteilung 51 schriftlich anzuzeigen sind.

Die Dokumentation der Abrechnungsprüfung erfolgt einerseits auf den jeweiligen Belegaufstellungen, wobei die Magistratsabteilung 51 dem Stadtrechnungshof Wien zusagte, künftig die durchgeführte Prüfung durch die jeweiligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu dokumentieren. Andererseits werden - wie bereits erwähnt - entsprechende Prüfvermerke im ELAK erfasst.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Vorgehensweise ist im Organisationshandbuch bzw. dem entsprechenden Flussdiagramm geregelt. Für die Dokumentation wird anstatt einer eigenen Checkliste das Abrechnungsfeld - in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6, zuständig für Onlineformulare - um zwei Spalten ("anerkannt", "Anmerkung") ergänzt und mit einem Prüfungsvermerk versehen. Die Abrechnung erfolgt im Vieraugenprinzip durch die beiden Referentinnen

des Referates Budget, Controlling & Personal, im Anlassfall durch die Leitung des selbigen Referates. Die Prüfung wird künftig mit den Unterschriften der Referentinnen am Abrechnungsformular bestätigt.

9.4.4 Nach Abschluss der Abrechnungsprüfung bestätigt die Magistratsabteilung 51 die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel mittels Schreiben.

Im Fall von Rückforderungen ergeht neben dem Schreiben an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer auch eine Information an die zuständige Buchhaltungsabteilung, die die Vorschreibung der Forderung und ein allfälliges Mahnverfahren einleitet.

In diesem Zusammenhang merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass entsprechend einer Empfehlung im Vorbericht die Abrechnung eines Förderungsaktes einer neuerlichen Prüfung durch die Magistratsabteilung 51 unterzogen wurde. Dazu teilte die Magistratsabteilung 51 mit, dass der Verein einen Teil der Förderung zurückerstatten musste und diese Rückforderung zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bereits beglichen wurde.

## **9.5 Förderungsdatenbank**

9.5.1 Bis Ende 2013 verwendete die Magistratsabteilung 51 zur Planung und Abwicklung von Förderungen die Förderungsdatenbank VESCON, in der alle Förderungszusagen und Förderungsabsagen erfasst wurden sowie wesentliche Daten zu einer Förderung enthalten und Standardschriftstücke hinterlegt waren. Ab Jänner 2014 wurde diese Datenbank durch das im Magistrat der Stadt Wien standardisierte Protokollierungssystem ELAK ersetzt. Dies begründete die Magistratsabteilung 51 damit, dass für die Förderungsdatenbank VESCON keine Servicierung durch die Magistratsabteilung 14 erfolgte und somit Mehrkosten für externe Servicierung anfielen.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in ELAK zeigte, dass alle für einen Förderungsakt relevanten Schriftstücke unter einer Zahl protokolliert wurden und abgerufen werden konnten. Beispielsweise waren dies der Förderungsantrag

samt den beigefügten Nachweisen, der Beschlussbogen des zuständigen Organes, das Verständigungsschreiben, die Auszahlung der Förderungsmittel, Abrechnungsunterlagen, Urkunden, Aktennotizen, Schriftstücke betreffend die Abrechnungskontrolle. Ebenso waren wesentliche Daten zu einer Förderung (u.a. der Name und Adressat der Förderungsantragstellerin bzw. des Förderungsantragstellers, die ZVR-Zahl, die Sport- und Förderungsart, der Projektzeitraum, die Höhe der genehmigten Förderungsmittel, die Abrechnungsfristen) im ELAK vorhanden.

Automatische Erinnerungen zur Einhaltung von Fristen und Mahnungen sind im ELAK nicht möglich. Jedoch werden von der Magistratsabteilung 51 Fristen eingetragen und einmal wöchentlich ausgewertet. Aktuell sind im ELAK keine Standardschriftstücke (z.B. Verständigungsbriefe, Prüfprotokolle) hinterlegt. Nach Angabe der Magistratsabteilung 51 ist dies jedoch künftig vorgesehen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Mit der etappenweisen Einführung des Workflows im ELAK ist auch geplant, Standardschriftstücke im ELAK zu etablieren. Der Bereich Förderungen wird einer der ersten Bereiche sein, der als Workflow im ELAK abgebildet wird. Allerdings möchte die Magistratsabteilung 51 darauf hinweisen, dass dieses Projekt nicht vor dem Jahr 2015 gestartet werden wird.

Festgestellt wurde, dass es keine Schnittstelle zu SAP gibt, die Auszahlungsbeträge sind jedoch im ELAK ersichtlich. Laut Magistratsabteilung 51 erfolgt im Anlassfall die Einschau in SAP bzw. im Rahmen des Controllings einmal pro Monat.

9.5.2 Anzumerken war, dass es zum Zeitpunkt der Prüfung kein Stadt Wien weites IT-System gab, mit dem Mehrfachförderungen erhoben werden konnten. Laut Magistratsabteilung 51 finden jedoch bei Förderungen im Zusammenhang mit Sport Abstimmungen zwischen den einzelnen Förderungsstellen des Magistrats der Stadt Wien (z.B. Magistratsabteilungen 13, 17 und 51) statt.

Ebenso hatte nach Angabe der Magistratsabteilung 51 die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung Förderungen durch andere Förderungsstellen im Finanzplan anzuführen. Diese Einnahmen wären unter der Position "Sonstige Einnahmen" anzugeben.

Um allfällige Doppelförderungen der Stadt Wien leichter zu erkennen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 51 zu evaluieren, ob eine tiefere Gliederung der "Sonstigen Einnahmen" nützlich sein könnte.

9.5.3 Darüber hinaus standen im ELAK verschiedene Suchfunktionen (u.a. nach dem Namen und/oder Adressatinnen bzw. Adressaten der Förderungsantragstellerin bzw. des Förderungsantragstellers, nach der ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer etc.) zur Verfügung. Diese Suchfunktionen werden von der Dienststelle u.a. auch zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen durch die Magistratsabteilung 51 herangezogen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien jedoch fest, dass die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl nicht funktionierte. Der Stadtrechnungshof Wien sah in der Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer ein wichtiges Element zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen durch die Magistratsabteilung 51.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. der Firmenbuchnummer im ELAK sicherzustellen.

## **10. Sonstige Sportförderungsmaßnahmen**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die Magistratsabteilung 51 Sportförderungsmaßnahmen nicht nur durch Geldzuwendungen, sondern auch mittels anderer Förderungsmaßnahmen setzt. Insbesondere erachtete der Stadtrechnungshof Wien das Instrument des Sportcontractings sowie die Zurverfügungstellung von Sportanlagen als erwähnenswert.



## 10.1 Sportcontracting

Der Magistratsabteilung 51 obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die Grundverwaltung der im Eigentum der Stadt Wien stehenden Sportanlagen. Der Großteil dieser Anlagen ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2002, Pr.Z. 01475-2002/0001-GJS, an gemeinnützige Sportvereine zu einer Jahrespacht von 0,02 EUR pro m<sup>2</sup> in Bestand zu geben. Als Äquivalent zu den niedrigen Pachtzinsen obliegt es prinzipiell den Pächterinnen bzw. Pächtern, für die laufende Instandhaltung und Erhaltung der Sportanlagen Sorge zu tragen.

Anlässlich einer Evaluierung der im Eigentum der Stadt Wien stehenden Sportanlagen im Laufe des Jahres 2009 stellte sich heraus, dass eine größere Anzahl an Garderobengebäuden, insbesondere die Haustechnik derselben vor allem aus energetischer Sicht nicht dem Stand der Technik entsprach. Um die Energie- und Wasserkosten für die Sportvereine künftig zu reduzieren und gleichzeitig einen wesentlichen Impuls zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu setzen, wurde das Modell des "Sportcontractings" geschaffen.

Dies bedeutet, dass die Stadt Wien zum Großteil die Investitionskosten trägt und die jährlichen Einsparungen direkt dem Sportverein zugutekommen. Dies führt zu einer direkten Entlastung der Budgets der Sportvereine, welche von den Vereinen gezielt für die Nachwuchssportförderung eingesetzt werden kann. Welche Maßnahmen konkret gesetzt und welche Ziele mit ihnen erreicht werden sollen sowie wie die Überwachung der Zielerreichung erfolgen soll, soll in Zusatzvereinbarungen zum jeweiligen Bestandvertrag festgelegt werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2009, Pr.Z. 04790-2009/0001-GJS, wurden für das Vorhaben der Projektierung und Umsetzung energieoptimierender Maßnahmen, der im Eigentum der Stadt Wien stehenden in Bestand gegebenen Sportanlagen, für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2015 Gesamtkosten in der Höhe von 1.800.000,-- EUR netto genehmigt. Der auf ein Verwaltungsjahr entfallende Betrag soll mit 300.000,-- EUR netto begrenzt sein und der auf ein Projekt entfallende Investitionsbetrag soll den Höchstbetrag von 50.000,-- EUR netto nicht überschreiten. Unter der

Prämisse konstanter Verbrauchsgewohnheiten sollte bis zum Jahr 2015 eine jährliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von rd. 600 t pro Jahr möglich sein. Dies entspräche unter Zugrundelegung von 120 g CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro gefahrenen Kilometer eine Einsparung einer Fahrstrecke von rd. 5.000.000 km jährlich.

Auf Basis dieses Beschlusses wurden von der Magistratsabteilung 51 alle in Betracht kommenden Bestandnehmerinnen bzw. Bestandnehmer eingeladen, am Projekt Sportcontracting teilzunehmen. Aufgrund des regen Interesses wurde zur Umsetzung dieser Projekte mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010, Pr.Z. 02185-2010/0001-GJS, die Genehmigung erteilt, den auf das Verwaltungsjahr 2010 entfallenden Betrag auf 740.000,-- EUR netto und den auf das Verwaltungsjahr 2011 entfallenden Betrag auf 400.000,-- EUR netto zu erhöhen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 04045-2012/0001-GJS, wurde der auf das Verwaltungsjahr 2012 entfallende Betrag mit einer Höhe von 1.000.000,-- EUR netto und die Beträge der Jahre 2013 bis 2015 mit einer Höhe von jährlich 500.000,-- EUR netto genehmigt.

Somit wurden für die Umsetzung bzw. das Vorhaben energieoptimierender Maßnahmen der im Eigentum der Stadt Wien stehenden, in Bestand gegebenen Sportanlagen im Gesamtzeitraum 2010 bis 2015 ein Betrag in der Höhe von insgesamt 3.640.000,-- EUR netto genehmigt.

Nach Angaben der Magistratsabteilung 51 konnten im Jahr 2010 insgesamt 14 Projekte, im Jahr 2011 elf Projekte, im Jahr 2012 zehn Projekte und im Jahr 2013 fünf Projekte realisiert werden.

## **10.2 Benützungsentgelte**

Im Jahr 1988 wurden vom Wiener Gemeinderat die Gebühren und Entgelte für die Benützung städtischer Sporteinrichtungen umfassend geregelt. In den Jahren 1998 und 1999 wurde dieser Katalog durch die Aufnahme weiterer Sportstätten erweitert. Da die Stadt Wien die Notwendigkeit erkennt, Sport zu betreiben, versucht sie daher, Sportan-

lagen möglichst kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Das zeigt sich insbesondere dadurch, als der Kostendeckungsgrad nur rd. 7 % beträgt. Um einerseits den gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Steigerung des Verbraucherpreisindex um rd. 35 % Rechnung zu tragen und andererseits eine bessere Kostendeckung zu erreichen, wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 2002, Pr.Z. 01475/2002-GJS, die Tarife neu festgesetzt. In diesem Beschluss sind die Tarife für jede im Eigentum der Stadt Wien stehende Sportanlage einzeln angeführt.

## **11. Vergleich Zagreb - Wien**

Im Rahmen einer langjährigen Zusammenarbeit mit dem Kontrollamt der Stadt Zagreb wurde die Prüfung der Sportförderungen mit beiderseitigem Informationsaustausch durchgeführt. Im Laufe der Prüfung fanden in Zagreb und Wien Besprechungen mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Kontrollamtes der Stadt Zagreb sowie jeweils einem für Sportförderungen zuständigen Mitarbeiter, mit anschließender Besichtigung einer Sportstätte, statt.

Im Folgenden wird die Angelegenheit der Sportförderung der Stadt Zagreb jener der Stadt Wien gegenübergestellt. Die nachfolgenden kursiven Texte sind schriftliche Informationen des Kontrollamtes Zagreb.

### **11.1 Rechtsgrundlagen der Sportförderung**

*In Kroatien ist für die Gesetzgebung im Bereich des Sports das kroatische Parlament zuständig. Gemäß kroatischem Sportgesetz liegt die Organisation und Ausübung von Sporttätigkeiten sowie die Finanzierung des Sports beim Staat und den kommunalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten. Das Sportgesetz regelt das Sportsystem und die Sporttätigkeiten, fachberufliche Tätigkeiten im Bereich Sport, Sportwettkämpfe, die Sportfinanzierung, die Aufsicht und andere Fragen, die für den Sport von Bedeutung sind.*

*Die Verfassung der Republik Kroatien schreibt vor, dass die kommunalen Selbstverwaltungseinheiten für lokale Angelegenheiten zuständig sind, die unmittelbar die Bedürf-*

*nisse der Bürgerinnen bzw. Bürger betreffen, wozu u.a. besonders die Körperkultur und der Sport gehören.*

*Das Programm für den Gemeinbedarf im Bereich Sport der Stadt Zagreb definiert Maßstäbe und Kriterien für die Mitfinanzierung des Sportprogrammes.*

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Sportförderungen in Wien wird auf die entsprechenden Passagen des Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien und somit die Unterschiede aufgrund der föderalen Struktur der Republik Österreich verwiesen.

## **11.2 Zuständigkeiten**

*Die Stadt Zagreb erteilt Sportförderungen über das Amt für Bildung, Kultur und Sport und zeitweise auch für einzelne Programme bzw. Aktivitäten über das Amt für Gesundheit, das Amt für Soziales und Menschen mit Behinderung sowie die Dienststelle für örtliche Selbstverwaltung.*

*Das Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport wird über den Sportbund der Stadt Zagreb und das Stadtamt für Bildung, Kultur und Sport abgewickelt. Für die Umsetzung des Teiles des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport, der über den Sportbund der Stadt Zagreb (als gemeinnütziger Verein) abgewickelt wird, überweist das Amt für Bildung, Kultur und Sport dem Sportbund der Stadt Zagreb die Mittel.*

*Im Zuständigkeitsbereich des Stadtamtes für Bildung, Kultur und Sport und des Sportbundes der Stadt Zagreb liegt die Umsetzung des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport.*

*Das Stadtamt für Bildung, Kultur und Sport leitet folgende Programme:*

- Leistungssportförderung,*
- große Sportveranstaltungen,*
- Arena - Mehrzweckhalle,*

- *Programmgemäße Nutzung von Sportobjekten über das Stadtunternehmen Zagrebački holding d.o.o.,*
- *Programmgemäße Nutzung von Sportobjekten über das Stadtamt,*
- *städtische Programme für Gemeinbedarf im Bereich des Sportes:*
  - *Sportunterricht für Kinder und Jugendliche,*
  - *Anregung der freizeitsportlichen Betätigung,*
  - *Sport für Menschen mit Behinderung,*
  - *Sport für gehörlose Menschen,*
  - *Universitätssport,*
  - *Sportveranstaltungen von Bedeutung für die Stadt,*
  - *sonstige unvorhergesehene Ausgaben.*

*Der Sportbund der Stadt Zagreb leitet:*

- *Gemeinsame Sportprogramme,*
- *Training und Wettkämpfe für Sportlerinnen bzw. Sportler,*
- *Mannschaftssportvereine mit sogenannten Qualitätsträgerstatus.*

*Das Stadtamt für Bildung, Kultur und Sport erteilt die Förderungen gemäß dem Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport und bei Bedarf auf Antrag. Außerdem hat die Leiterin bzw. der Leiter eines jeden Stadtamtes oder einer Behörde der örtlichen Selbstverwaltung ein Direktionsrecht für die Erteilung von Förderungsmitteln an einen einzelnen Sportverein. Demnach besteht die Möglichkeit der Mitfinanzierung bestimmter Programme im Bereich des Sports aus den Rücklagen des Bürgermeisters, einzelner Stadtämter (Amt für Soziales und Menschen mit Behinderung, Amt für Land- und Forstwirtschaft, Amt für Raumplanung, den Stadtausbau, Bauwesen, kommunale Angelegenheiten und Verkehr, Dienststellen der örtlichen Selbstverwaltung) sowie der Behörden örtlicher Selbstverwaltung. Es ist ebenfalls möglich Förderungsmittel über öffentliche Ausschreibungen der Stadtämter zu erhalten.*

In Wien ist, wie bereits erwähnt, die zentrale Förderungsstelle des Sports die Magistratsabteilung 51, welche die Förderungen auf Antrag und nach Beschlussfassung durch die zuständigen Kollegialorgane gewährt. Zusätzlich gibt es gemäß dem Landessportgesetz für Wien die Landessportorganisation Wien, die von der Magistratsabteilung 51 verwaltet wird. Dabei bilden sämtliche Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und deren Zweck in der Pflege des Körpersports oder eines Sportzweiges besteht die Landessportorganisation. Sie besteht aus politischen Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie solchen der drei Dachverbände und des Wiener Fußballverbandes. Ebenso gibt es den Wiener Sportfonds, der aus dem Sportförderungsbeitrag dotiert wird und dessen Verwaltung der Magistratsabteilung 51 obliegt. Die Mittel der Landessportorganisation werden im Rahmen des Projektfonds "Sport" und die Mittel des Sportförderungsbeitrages im Rahmen des Wiener Sportfonds nach Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes auf die Dach- bzw. Fachverbände verteilt.

Zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 51, der Landessportorganisation Wien und des Wiener Sportfonds s. Pkt. 5 des Berichtes.

### **11.3 Arten von Förderungen**

*In der Stadt Zagreb werden Förderungsmittel vergeben für: Das Training und Wettkämpfe von Sportlerinnen bzw. Sportlern, die Durchführung gemeinsamer Sportprogramme, Mannschaftssportvereine mit sogenannten Qualitätsträgerstatut, Kinder- und Jugendsport, Anregung der freizeitsportlichen Betätigung, Sport für Menschen mit Behinderung, Sport für Gehörlose und Universitätssport.*

*Daneben gibt es eine Art indirekte Förderung, da die Stadt Zagreb Eigentümerin von 154 Sportobjekten ist, deren Verwaltung zum Großteil an Sportvereine übertragen wurde. Diese haben keine finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Stadt, doch sie sind verpflichtet, alle Einnahmen, die sie mithilfe eines Sportobjekts tätigen, wieder in dieses zu investieren. Auf diese Weise wird indirekt die Instandhaltung der sportbezogenen Infrastruktur finanziert. Die Verwalter reichen viermal im Jahr einen Finanzbericht ein.*

In Wien werden, wie bereits erwähnt, im Rahmen der direkten Förderung Förderungs- mittel für Investitionen in die sportliche Infrastruktur (sogenannte Sportstättenförderung) vergeben. Ebenso werden finanzielle Zuschüsse für Sportveranstaltungen (sogenannte Sportveranstaltungsförderungen) und beispielsweise für den Ankauf von Dressen oder Ausrüstungsgegenständen (sogenannte "Sonstige Förderungen") zur Verfügung gestellt. Gefördert werden Projekte, die Dach- und Fachverbände, der Wiener Fußballverband, der Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Nachwuchssport.

Wie in der Stadt Zagreb gibt es auch in der Stadt Wien, wie bereits erwähnt, neben der direkten Förderung auch indirekte Förderungen. Beispielsweise vermietet bzw. verpachtet die Stadt Wien die in ihrem Eigentum stehenden Sportstätten zu Tarifen unter dem jeweiligen Marktwert. Ebenso erfolgt im Rahmen des Sportcontractings eine indirekte Förderung.

#### **11.4 Richtlinien für Förderungen**

*In der Stadt Zagreb definiert das Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport Maßstäbe und Kriterien für die Mitfinanzierung von Sportprogrammen. Für Förderungs- mittel, die aufgrund gesonderter Anträge vergeben werden, wurden keine Leitlinien definiert, diese werden aufgrund der Beurteilung der verantwortlichen Personen des Amtes für Bildung, Kultur und Sport abhängig von der Verfügbarkeit von Mitteln im Zagreber Stadthaushalt erteilt.*

*Das Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport wird im Amtsblatt der Stadt Zagreb, auf der Internetseite der Stadt und auf der Internetseite des Sportbundes der Stadt Zagreb veröffentlicht. Es schreibt Kriterien und Maßstäbe für die Erzielung von einzelnen Arten der Förderung vor.*

*Die grundlegenden Kriterien für die Verteilung von Mittel an Sportverbände und Sportklubs sind der Entwicklungsgrad der Sportart, die sportliche Qualität und der gesellschaftliche Status der Sportart. Für jedes Kriterium gibt es eine bestimmte Anzahl von Punkten und detaillierte Unterkriterien, aufgrund derer die Sportklubs auf eine Rangliste gesetzt, die Finanzierungskosten der Sportklubs bzw. die Kosten des jährlichen Sport-*

*programms für jede einzelne Sportart, jeden Klub, und jede Sportlerin bzw. jeden Sportler bestimmt und die Finanzierungsschwerpunkte und Punktzahl für jede einzelne Kategorie identifiziert werden. Außer den erwähnten Kriterien wirken sich auch die Kategorisierung des Sportklubs, das Punktesystem der Sportklubs und die Beurteilung der Bedeutung der einzelnen Sportart auf internationaler, nationaler und Stadtebene auf die Verteilung von Haushaltsmittel aus.*

*Das Recht auf Antragstellung haben alle juristischen und natürlichen Personen, die für die Ausübung einer Sporttätigkeit registriert sind.*

*Für den Teil des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport, der über den Zagreber Sportbund abgewickelt wird, ist vorgeschrieben, dass alle Sportverbände, die Mitglieder des Sportbundes der Stadt Zagreb sind, ein Recht auf Antragstellung haben. Die Satzung definiert Bedingungen, die für eine Mitgliedschaft im Sportbund erfüllt sein müssen, und die Unterlagen, die dafür eingereicht werden müssen. Der Zagreber Sportbund stellt allen seinen Mitgliedern Antragsformulare zur Verfügung.*

*Für die Beantragung einer Mitfinanzierung im Rahmen des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport sind Anmeldefristen definiert. Für gesonderte Förderungen gibt es keine Fristen.*

*Es gibt keine Vorschriften über die Art und Weise der Förderungs auszahlung. Jedoch definiert der Vertrag, der mit dem Begünstigten eingegangen wird, die Art und Weise der Auszahlung, den Nutzungszweck der Mittel sowie die Form und Art und Weise der Berichterstattung über die Nutzung der Mittel.*

*Die Verträge enthalten eine Bestimmung darüber, dass die Förderungs begünstigten verpflichtet sind, einen Bericht über die Umsetzung des Programmes und die dafür verwendeten Mittel mit den beigefügten glaubwürdigen Belegen (Rechnungen) einzureichen sowie die insgesamt getätigten Einnahmen und Ausgaben. Jeder Vertrag definiert gesondert die Abgabefrist für die Belege über die Mittelnutzung. In jedem einzelnen Vertrag wird auch die Rückzahlung der Mittel im Fall einer nicht zweckgebundenen*



*Nutzung definiert. Mit der Unterzeichnung des Vertrages akzeptieren die Förderungsbegünstigten alle Vertragsbedingungen.*

In der Stadt Wien liegen, wie bereits erwähnt, Förderungsrichtlinien für die Förderung von Sportstätten, Sportveranstaltungen und sonstige Förderungen vor, in denen die Bestimmungen zur Antragsbewilligung und Abrechnung festgelegt sind. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die entsprechenden Passagen des Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien verwiesen.

### **11.5 Förderungsprozess**

*In der Stadt Zagreb dient das Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport der Mitfinanzierung gründlich ausgearbeiteter Programmbereiche. Die Entscheidung über den kleinen Teil der Förderungsmittel, die außerhalb dieses Programmes vergeben werden, liegt bei den jeweils verantwortlichen Personen des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, die umfassend über das gesamte Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport informiert sind, so dass es zwischen dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und dem Zagreber Sportbund nicht zu Überlappungen kommt.*

*Es gibt Prozessbeschreibungen (Flussdiagramme) für folgende Aktivitäten:*

- Erstellung des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport,*
- Finanzierung und Überwachung der Umsetzung des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport (für den Teil, der über den Zagreber Sportbund realisiert wird),*
- Finanzierung und Überwachung der Umsetzung des Programmes für Gemeinbedarf im Bereich Sport (für den Teil, der über das Amt für Bildung, Kultur und Sport realisiert wird),*
- Mitfinanzierung großer Sportveranstaltungen,*
- Programmgemäße Nutzung von Sportobjekten über das städtische Unternehmen Zagrebački holding d.o.o.,*
- Programmgemäße Nutzung von Sportobjekten über das Amt für Bildung, Kultur und Sport.*

*Die Förderungsanträge werden je nach Art der Förderung entweder beim Amt für Bildung, Kultur und Sport oder beim Sportbund der Stadt Zagreb eingebracht.*

*Der Prozessverlauf über die Erteilung von Förderungsmittel, der mittels Beschluss des Bürgermeister abgewickelt wird, stellt sich folgendermaßen dar:*

- 1. Beantragung der Förderung in schriftlicher Form.*
- 2. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport bereitet einen Vorschlag des Beschlusses über die Erteilung von Förderungsmittel vor.*
- 3. Der Bürgermeister der Stadt Zagreb unterzeichnet den Beschluss über die Erteilung von Förderungsmittel.*
- 4. Der Beschluss über die Erteilung von Förderungsmittel wird im Amtsblatt der Stadt Zagreb veröffentlicht.*
- 5. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Sektor für Sport und Jugend, Sportabteilung, verfasst den Vertrag über die Vergabe von Förderungsmittel.*
- 6. Die Auszahlungsanweisung für die Förderung wird vom Amt für Bildung, Kultur und Sport, Sektor für wirtschaftlich-finanzielle Angelegenheiten vorbereitet.*
- 7. Aufgrund der Anweisung erfolgt die Auszahlung über das Stadtamt für Finanzen.*
- 8. Die bzw. der Begünstigte ist verpflichtet beim Amt für Bildung, Kultur und Sport innerhalb einer definierten Frist einen schriftlichen Bericht mit glaubwürdigen Belegen einzureichen.*

*Wenn eine Förderung vom Posten des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, vom Haushaltsposten laufender Spenden, sogenannte nicht erwähnte Ausgaben, vergeben wird, kann das Direktionsrecht der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters über die Genehmigung einzelner Anträge zur Anwendung kommen.*

*Ausschlussgründe einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers gibt es im Fall der Nichteinhaltung und/oder Nichterfüllung der vertraglichen Bestimmungen.*

*Das Amt für Bildung, Kultur und Sport verfügt über keine elektronische Applikation für die Planung und Durchführung der Förderungen. Die Fachberaterinnen bzw. Fachbera-*

*ter für Sport führen Buch über genehmigte und abgelehnte Anträge auf Förderungsmittel. Es gibt eine gemeinsame Evidenz für genehmigte Anträge in der Abteilung für wirtschaftlich-finanzielle Angelegenheiten des Amtes für Bildung, Sport und Kultur. Dieselbe Abteilung führt auch Buch über das Programm für Gemeinbedarf im Bereich Sport, da der Großteil des Sports auf diese Weise finanziert wird.*

*Für die Richtigkeitskontrolle der Abrechnung und zweckgebundenen Nutzung der Förderungsmittel sind das Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Sportbund der Stadt Zagreb zuständig.*

Die Sportabteilung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport kontrolliert die Zweckbindung der Förderungsmittel. Es werden Kontrollen vor Ort durchgeführt, um zu prüfen, ob die Sportprogramme entsprechend der unterzeichneten Mitfinanzierungsverträge abgewickelt werden und die Berichte zur Mittelnutzung mit den entsprechenden Anlagen (Rechnungen und Bankauszüge) werden eingesehen. Diese Prüfung wird dokumentiert und, sofern eine Ergänzung der Unterlagen notwendig *ist, werden von den Sportberaterinnen bzw. Sportberatern zusätzliche Dokumente und Erklärungen verlangt.*

*Das Vieraugenprinzip ist nicht der Regelfall, es kommt aber oft zur Anwendung.*

Wie bereits erwähnt, sind in der Stadt Wien die Abläufe im Zusammenhang mit Sportförderungen in einem Organisationshandbuch beschrieben und die Förderungsabwicklung ist in einem Flussdiagramm dargestellt. Hinsichtlich der Details des Förderungsprozesses wird auf die entsprechenden Ausführungen des Stadtrechnungshofes Wien in diesem Bericht verwiesen.

### **11.6 Geschäftsfälle in den Jahren 2010 bis 2013**

Ein Vergleich der Geschäftsfälle in den Jahren 2010 bis 2013 wurde nicht vorgenommen, da seitens der Stadt Zagreb diesbezüglich keine Angaben möglich waren.

## 11.7 Umfang der Förderungsmittel

Der Umfang der Förderungsmittel der Stadt der Stadt Zagreb stellt sich in den Jahren 2010 bis 2013 (in EUR) wie folgt dar:

Arten der Förderung	2010	2011	2012	2013
Programme für Gemeinbedarf im Bereich Sport	23.133.748,30	24.126.083,50	18.908.133,50	18.842.083,50
Leistungssportförderungen	2.509.900,00	-	594.450,00	726.550,00
Große Sportveranstaltungen	2.529.715,00	1.809.770,00	1.981.500,00	2.315.052,50
Arena-Mehrzweckhalle	7.291.920,00	7.398.656,80	7.666.027,20	7.820.320,00
Anstalt für die Verwaltung von Sportobjekten	4.280.040,00	4.779.378,00	5.019.800,00	6.208.700,00
Programmgemäße Nutzung von Sportobjekten	-	5.662.466,50	5.653.880,00	5.455.730,00
Instandhaltung von Sportobjekten	-	-	-	264.200,00
<b>Insgesamt</b>	<b>39.745.323,30</b>	<b>43.776.354,80</b>	<b>39.823.790,70</b>	<b>41.632.636,00</b>

Umrechnungsschlüssel per 26. Juni 2014, 1 Kuna = 0,1321 EUR

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben des Ansatzes 2690 in Anlehnung an den Rechnungsabschluss der Stadt Wien in den Jahren 2010 bis 2013 (Beträge in EUR gerundet):

Förderungsarten	2010	2011	2012	2013
Förderungen für Baulichkeiten	27.603.300,00	22.780.944,00	1.816.192,00	7.631.346,00
Diverse Förderungen	3.104.325,00	2.639.600,00	2.931.725,00	3.181.634,00
Mietzinse	1.873.779,00	2.467.869,00	2.460.351,00	2.622.133,00
Förderungen aus dem Ertrag des Sportförderungsbeitrages	1.600.000,00	1.244.787,00	803.810,00	1.389.300,00
Entgelt für sonstige Leistungen	1.446.619,00	215.657,00	448.589,00	273.758,00
Förderungen an private Haushalte	-	44.400,00	-	-
Sonstiges	345.101,00	147.000,00	574.395,00	648.428,00
<b>Summe</b>	<b>35.973.124,00</b>	<b>29.540.257,00</b>	<b>9.035.062,00</b>	<b>15.746.599,00</b>

In dieser Darstellung sind u.a. die Bereiche Sportcontracting und indirekte Förderungen durch Vermietungen bzw. Verpachtungen per se und unter dem Marktwert nicht enthalten.

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

In dieser Darstellung ist lediglich die direkte Sportförderung dargestellt. Hinzu kommt die indirekte Sportförderung u.a. durch die Verpachtung von mehr als 3,30 Mio.m<sup>2</sup> Sportflächen, 520 Turnsäle, 18 Sporthallen und Jugendsportanlagen zu überaus günstigen Tarifen, die weit unter dem Marktwert liegen. So kostet aufgrund

eines Gemeinderatsbeschlusses z.B. das Anmieten eines Turnsaales in einer der städtischen Schulen im Rahmen der Außer-schulischen Nutzung je nach Saalgröße zwischen 26,36 EUR und 52,74 EUR für ein Schuljahr. Auch die Jahrespacht für eine Sportanlage liegt derzeit bei 0,024 EUR pro m<sup>2</sup> und Jahr. All diese Anlagen müssen verwaltet und erhalten werden, die diesbezüglichen Ausgaben sind dementsprechend der indirekten Sportförderung zuzurechnen und betragen in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich durchschnittlich 32,20 Mio.EUR.

## **12. Schlussfolgerungen**

Die Ausführungen im Bericht des Stadtrechnungshofs Wien zeigen, dass die Magistratsabteilung 51 die Zielsetzungen in hohem Ausmaß verwirklichte und die Sportförderung effizient verfolgt.

Insbesondere wird der Stellenwert des Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensports durch zahlreiche Sportförderungsmaßnahmen an Verbände und Vereine erhöht. Die Förderungen reichen dabei von Sportstätten- über Sportveranstaltungsförderungen bis zu sonstigen Förderungen, wie z.B. für den Ankauf von Dressen. Die dabei von der Magistratsabteilung 51 anzuwendenden Förderungsrichtlinien wurden von der Landessportorganisation Wien beschlossen.

Großen Wert wird auf die Nachwuchssportförderung gelegt. Insbesondere gibt es für den Wiener Fußballverband bzw. für die Vereine Förderungen zur Austragung der Nachwuchsmeisterschaften. Im Rahmen der übrigen Nachwuchssportförderung werden Vereine gefördert, die im jeweilig vorangegangenen Jahr einen österreichischen bzw. wiener Nachwuchsmeistertitel erreicht haben. Betroffen sind Sportlerinnen bzw. Sportler im Alter zwischen acht und 18 Jahren, egal ob als Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler oder Mannschaftssportlerinnen bzw. Mannschaftssportler. Besonderes Augenmerk wird bei der Vergabe von Förderungen auf den Mädchenanteil gelegt.

Die Einnahmen aus dem Sportförderungsbeitrag, welche im Wiener Sportfonds verwaltet werden, sind zweckgebunden für die Erhaltung von Sportplätzen und für die Förderung des Spitzensports und des Breitensports zu verwenden. Die Aufteilung erfolgt nach festgelegten prozentuellen Kriterien auf die drei Dachverbände, den Wiener Fußballverband, die in Wien anerkannten Fachverbände und die Magistratsabteilung 51. Eine zum Sportförderungsbeitrag vergleichbare Einnahmemöglichkeit gibt es im Übrigen in Zagreb nicht.

Besondere Förderungen genießen jene Sportlerinnen bzw. Sportler, die einen EM- bzw. WM-Titel erreichten. Jene finanziellen Mittel, welche im Rahmen des "Projektfonds" durch die Landessportorganisation Wien vergeben werden, kommen bestimmten Sportprojekten zugute.

Zur Verbesserung der Sportinfrastruktur werden von der Magistratsabteilung 51 zahlreiche Großprojekte gefördert. Dabei wird insbesondere auf Barrierefreiheit geachtet. Daneben ist das Modell des Sportcontractings ein wesentlicher Schritt Wiens Sportstätten attraktiver zu machen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die Umwelt zu leisten. Da die Stadt Wien die Investitionskosten für energieoptimierende Maßnahmen der wiener Sportstätten trägt und die dadurch bewirkten jährlichen Einsparungen direkt dem Sportverein zugutekommen, führt diese Maßnahme zu einer direkten Entlastung der Budgets der Sportvereine. Diese Ersparnis kann schließlich von den Vereinen gezielt für die Nachwuchssportförderung eingesetzt werden.

Bereits im Kindergarten- und Volksschulalter werden von der Magistratsabteilung 51 selbst Sport- und Bewegungsprogramme angeboten, wie z.B. "Wirbeltrix - gesund wie nie", Sport & Fun Sportcamps in allen Wiener Schulferien sowie Kinder- bzw. Jugendsportaktionen. Im Rahmen des Ausbaus der Ganztagschulen finanziert die Magistratsabteilung 51 die Ausstattung der Turnsäle und den Sportteil im Nachmittagsbetrieb. Da gerade im Sport verstärkt Integration stattfindet, unterstützt die Magistratsabteilung 51 in diesem Bereich Fortbildungen für Trainerinnen bzw. Trainer z.B. durch Vorträge.

Um den Stellenwert des Sports in Wien zu unterstreichen, fanden in den Jahren 2010 bis 2013 z.B. folgende Großsportveranstaltungen statt: American Football WM 2011, Jiu Jitsu WM 2012 und Rhythmische Gymnastik EM 2013.

Die direkte Sportförderung der Magistratsabteilung 51 erfolgt im Rahmen eines bürgerfreundlichen und effizienten Förderungsprozesses. Die transparenten Förderungsrichtlinien sind auf der Homepage der Magistratsabteilung 51 abrufbar. Der Antrag auf Sportförderung kann auch online gestellt werden. Dieser wird von der Magistratsabteilung 51 geprüft und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Genehmigung der Förderung gelangen die entsprechenden Förderungsmittel zur Auszahlung. Schließlich überprüft die Magistratsabteilung 51 die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen. Alle Förderungsanträge und deren Erledigung werden in einer Förderungsdatenbank (ELAK) erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im gesamten Förderungsprozess das Vieraugenprinzip vorgesehen ist. Empfohlen wurde vereinzelt Phasen des Förderungsprozesses im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu dokumentieren sowie die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien durch die Förderungsempfängerin bzw. den Förderungsempfänger mittels Unterschrift bestätigen zu lassen.

Beim Städtevergleich zwischen Zagreb und Wien war festzustellen, dass die rechtliche Basis der Sportförderung der Stadt Zagreb das kroatische Sportgesetz bildet, welches vom kroatischen Parlament beschlossen wurde. Auf dessen Grundlage ist die Stadt Zagreb berechtigt Sportförderungsmaßnahmen zu setzen. Aufgrund des Föderalismus in Österreich hat die Stadt Wien als Bundesland die Kompetenz die Angelegenheiten des Sports in Gesetzgebung und Vollziehung zu regeln.

Die primäre Zuständigkeit zur Vollziehung der Förderung des Sports obliegt in der Stadt Zagreb dem Amt für Bildung, Kultur und Sport sowie dem Sportbund der Stadt Zagreb, der als gemeinnütziger Verein organisiert ist. In der Stadt Wien wird diese Aufgabe von der Magistratsabteilung 51 sowie der Landessportorganisation Wien besorgt. Ein Teil

der finanziellen Mittel wird in Wien den Vereinen im Weg der Dach- bzw. Fachverbände zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Förderungsprozesses gibt es in beiden Städten Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, Dokumentationen über den Förderungsprozess, Instrumente des internen Kontrollsystems sowie die endgültige Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen.

### **13. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Die Begriffe "Sportgroschen" bzw. das Sportgroschengesetz wären in diversen Publikationen durch den Begriff "Sportförderungsbeitrag" bzw. das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz zu ersetzen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Änderungen in den diversen Publikationen wurden veranlasst.

Empfehlung Nr. 2:

Die Überprüfung offener Rückforderungen aus vorangegangenen Förderungen wäre in die Checkliste zur Antragsprüfung aufzunehmen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

In die Checklisten zur Antragsprüfung wurden unter dem Punkt "Generelle Absagekriterien" die Prüfschritte "überfällige Abrechnungen" und "offene Rückforderungen" aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und das in diesen Fällen praktizierte Vieraugenprinzip wären im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.



Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und das in diesen Fällen praktizierte Vieraugenprinzip wurden im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm ergänzt.

## Empfehlung Nr. 4:

Die Auszahlung der Förderungsmittel wäre an die Anerkennung der Richtlinien durch eine rechtsgültige Unterfertigung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers zu binden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird in Kooperation mit der Magistratsabteilung 6 - zuständig für Onlineformulare - umgesetzt. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger soll auch weiterhin die Möglichkeit zur Online-Antragstellung haben, wobei der Online-Antrag durch eine Beilage ergänzt wird, in der die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger mit Unterschrift die Antragstellung und die Akzeptanz der Richtlinien bestätigt. Dieses ist im Original der Magistratsabteilung 51 zu übermitteln, die Bearbeitung des Online-Antrages in der Magistratsabteilung 51 erfolgt erst nach Einlangen der original unterschriebenen Beilage.

## Empfehlung Nr. 5:

Die Abläufe der Abrechnungsprüfung wären hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Abläufe der Abrechnungsprüfung wurden hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm ergänzt.

#### Empfehlung Nr. 6:

Um allfällige Doppelförderungen der Stadt Wien leichter zu erkennen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 51 zu evaluieren, ob eine tiefere Gliederung der "Sonstigen Einnahmen" im Finanzplan im Rahmen der Antragstellung von Förderungen nützlich sein könnte.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Durch die klare Trennung der Zuständigkeit im Bereich der Förderungen durch die Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien sind Doppelförderungen auszuschließen. Bei Unklarheiten wird im Einzelfall jedoch mit den zuständigen Fachabteilungen bzw. auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport Rücksprache gehalten. Eine tiefere Gliederung - und somit kostenpflichtige Änderung des Antragsformulars - der "Sonstigen Einnahmen" für die äußerst selten vorkommenden Einzelfälle ist aus Sicht der Magistratsabteilung 51 unter wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

#### Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien erneuert seine Empfehlung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen zu ergreifen. Die Zuständigkeiten lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien schließen jedenfalls Doppelförderungen nicht per se aus.

#### Empfehlung Nr. 7:

Die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. der Firmenbuchnummer im ELAK wäre sicherzustellen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 14 an einer Lösung zur Bereinigung und Aktualisierung der Stammdaten im

ELAK gearbeitet. Danach sollte auch die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. der Firmenbuchnummer wieder sichergestellt sein.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2014